



004-1/6/2025/GR

Niederschrift

über die Sitzung des **Gemeinderates** am

Mittwoch, 17. Dezember 2025, um 18:00 Uhr,

im Haus der Begegnung, 9063 Maria Saal, Domplatz.

I. Öffentlicher Teil:

Fragestunde

TAGESORDNUNG:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

2. Bestellung von Protokollfertignern

3. Berichte

- a)** Bericht des Bürgermeisters
- b)** Bericht des 1. Vizebürgermeisters
- c)** Bericht des 2. Vizebürgermeisters
- d)** Berichte aus den Ausschüssen
- e)** Bericht E5-Team, KEM

4. Referate des Bürgermeisters Franz Pfaller

Sämtliche Personalangelegenheiten, Sämtliche Angelegenheiten des inneren Dienstes, Gemeindefeuerwehrwesen, Informationswesen im „übertragenen Wirkungsbereich“, Örtliche Gesundheitspolizei, fachliche Angelegenheiten des Sprengelärztegesetzes, Angelegenheiten der Sozialhilfe, Gemeindepartnerschaften, Örtliche Veranstaltungspolizei, Örtliche Baupolizei, Feuerpolizei, Hilfs- und Rettungswesen, Gemeindezeitung und Gemeindehomepage, Sämtliche Angelegenheiten der Integration, Örtliche Sicherheitspolizei, Straßenpolizei, Sittlichkeitspolizei, diverse Beschlüsse

- a)** Angelobung als Gemeinderat – Thomas Jordan
- b)** Stellenplanverordnung 2026

5. Angelegenheiten des Ausschusses für die Kontrolle der Gebarung

6. Referate des 1. Vzbgm. Ing. Siegfried Obersteiner

Wohnungsangelegenheiten, Wohnungsvergaben, Märkte, Bauernmärkte, Kulturherbst, Kirchtag usw., Gemeindefinanzwesen, Land- und Forstwirtschaft, Tierzuchtförderung, Wirtschaft und Gewerbe, Öffentliches Gewerberecht, Fremdenverkehr und Tourismus, Tourismusverbände, Energieversorgung und alternative Energie, Örtliche Raumplanung, Orts- und Regionalentwicklung, Interkommunale Zusammenarbeit, Interkommunaler

Gewerbepark, Co working space, Start up Förderung, Pflichtschulwesen und Schulerhaltung samt Ganztagessschule, Sämtliche Angelegenheiten im Bereich Kindergarten und Kindertagesstätte, Angelegenheiten der Ortsbildpflege und Ortsbildpflegekommission, Sämtliche Angelegenheiten im Bereich Kultur, Angelegenheiten des Umweltschutzes, Natur- und Landschaftsschutz, Klimabündnis und e5 Gemeinde, diverse Beschlüsse

- a) Kassenkredit 2026
- b) Voranschlag 2026
- c) Diverse Gebühren – Indexanpassungen 2026
- d) Verordnungen 2026
- e) Tafeln für den Pfad der Dichter
- f) Teilbebauungsplan „Wohnanlage – Maria Saal – Pfarrgründe“ für das Grundstück Parz. Nr. 1203, KG Maria Saal (72140)
- g) Änderung des Flächenwidmungsplanes, Aufhebung des Aufschließungsgebietes A01/2025, Kärntner Siedlungswerk Gemeinnützige Gesellschaft mbH, Karnerstraße 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
- h) Änderung des Flächenwidmungsplanes Pkt. 01/2020, Herr Mag. Ernst Ruhdorfer, Kuchling 1, 9063 Maria Saal

7. Referate des 2. Vzbgm. Ing Karsten Steiner

Friedhofsangelegenheiten, Sämtliche Angelegenheiten der Abfallbeseitigung, Alle Aufgaben der Straßenerhaltung, Wasserversorgungs- und Kanalangelegenheiten, Hoch- und Tiefbau, Vermessungswesen, Angelegenheiten des Wasserrechtes im eigenen Wirkungsbereich, Bauhof, Hochwasserschutz und Siedlungswasserbau, Sämtliche Angelegenheiten im Bereich Sport, Nahverkehr/Mobilität, Rad- und Wanderwege, Gesunde Gemeinde, diverse Beschlüsse

- a) Kaufvertrag abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Maria Saal und Frau Stephanie Herrnhofner
- b) Kaufvertrag abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Maria Saal und Herrn Daniel Dörfler
- c) Kaufvertrag abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Maria Saal und Herrn MMag. Stephane Binder
- d) Übernahme von Teilflächen (APSZ) der Parz. Nr. 278, 277 und 1315, alle KG Maria Saal (72140), in das Öffentliche Gut der Marktgemeinde Maria Saal
- e) Aufschließung Arndorf - Vereinbarung mit Christoph Wilhelm Eder
- f) Maria Saaler Abfallvermeidungskonzept 2026-2031
- g) Wartungsvertrag Firma Hawle Service GmbH. - Clayton Regelventile

II. Nicht öffentlicher Teil:

8. Personalangelegenheiten

Anwesend:

- | | |
|---|--|
| 1. GR Mag. Ernst Ruhdorfer | 2. GR Thomas Jordan |
| 3. GR Michael Schmid | 4. GV Franz Schöffmann, BSc |
| 5. 1.Vzbgm Ing. Siegfried Obersteiner | 6. GR Alexander Winkler |
| 7. GR Mag. (FH) Thomas Kothmiller-Uhl, entschuldigt;
Ersatz: EGR Mag. ^a Doris Kohlweg, Bakk | |
| 8. Bgm. Franz Pfaller | 9. 2.Vzbgm. Ing. Karsten Steiner |
| 10. GR ⁱⁿ Mag. ^a Bronwen Arbeiter-Weyrer, Bakk., entschuldigt;
EGR Erich Stark | 11. GR Peter Pucker |
| 12. GR Mag. Stefan Wakonig | 13. GR Andreas Tragbauer, entschuldigt; Ersatz: EGR ⁱⁿ
Mst ⁱⁿ Herta Gross |

- | | |
|--|--|
| 14. GV Mag. Hans Jörg Zwischenberger | 15. GR ⁱⁿ Mag. ^a Silvia Schell-Sabitzer, entschuldigt; Ersatz:
EGR Gernot Stichhaller |
| 16. GR Ing. Kurt Mattersdorfer | 17. GR ⁱⁿ Mag. ^a Angelika Granitzer |
| 18. GR ⁱⁿ Ruth Andrea Gerl, MSc, MEd | 19. GV Mag. Heinz Christian Hammerschlag |
| 20. GR ⁱⁿ Dipl. Ing. Dr. Karoline Angermann, entschuldigt; kein
Ersatz | |
| 21. GR LAbg. Josef Krammer, entschuldigt; Ersatz: EGR
Jürgen Arbatowski | 22. GR Thomas Gratzner, entschuldigt; Kein Ersatz |
| 23. GR DI Dieter Fleißner | |

Schriftführerin, Niederschrift und Reinschrift: Kerstin Messner
Für den Inhalt verantwortlich: AL Walter Zettinig, gem. § 45 Abs. 1, K-AGO i.d.g.F.

Hinweis: Diese Niederschrift enthält zu den einzelnen Tagesordnungspunkten die gestellten Anträge, die Abstimmungsergebnisse und die zur Beschlussfassung wesentlichen, dem Sinne nach wiedergegebenen Diskussionsbeiträge bzw. wörtlich geforderten Zitierungen.

I. Öffentlicher Teil:

Fragestunde:

Es liegen keine schriftlichen Anfragen vor.

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister begrüßt die Gemeinderatsmitglieder, den AL Walter Zettinig, die FVⁱⁿ Andrea Steiner-Pirker BA MA, die Schriftführerin Frau Kerstin Messner, den Sachbearbeiter Ing. Kurt Zaufel, sowie die Zuseher und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

2. Bestellung von Protokollfertignern

Zu den Protokollfertignern gem. § 45 Abs. 4 K-AGO werden GR DI Dieter Fleißner und GR Mag. Stefan Wakonig vom Bürgermeister bestellt.

Der BGM Franz Pfaller stellt den Antrag zur Geschäftsbehandlung gemäß § 41 der K-AGO i.d.g.F. den Tagesordnungspunkt 4.c) Änderung in den Ausschüssen in die Tagesordnung aufzunehmen.

Einstimmiger Beschluss

Der BGM Franz Pfaller stellt den Antrag zur Geschäftsbehandlung gemäß § 41 der K-AGO i.d.g.F. den Tagesordnungspunkt 4.a) Angelobung als Gemeinderat – Thomas Jordan und 4.c) Änderung in den Ausschüssen vor dem Tagesordnungspunkt 3 zu behandeln.

Einstimmiger Beschluss

Die Tagesordnungspunkte 4.a) und 4.c) werden vorgezogen.

4.a) Angelobung als Gemeinderat – Thomas Jordan
Aufgrund des Rücktrittes von Frau Mag.^a Doris Kohlweg, Bakk. als Gemeinderätin (verbleibt als erste Ersatzgemeinderätin) rückt EGR Thomas Jordan nach.

Der Bürgermeister Franz Pfaller trägt das Gelöbnis vor und Herr Thomas Jordan erwidert mit „ich gelobe“. *"Ich gelobe, der Verfassung, der Republik Österreich und dem Land Kärnten Treue zu halten, die Gesetze zu beachten, für die Selbstverwaltung einzutreten, meine Amtspflicht unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, die mir obliegende Verschwiegenheit zu wahren und das Wohl der Marktgemeinde Maria Saal nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern."*

4.c) Änderung in den Ausschüssen

In Entsprechung des § 26 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung K-AGO in der gültigen Fassung - werden von der Partei **Die ÖVP Maria Saal** als vorschlagsberechtigte Gemeinderatspartei in die einzelnen Ausschüsse folgende Personen als Mitglieder vorgeschlagen (Änderungen markiert):

1.Ausschuss für Kontrolle und Gebarung

GR Alexander Winkler

GR Michael Schmid

2.Ausschuss für Umweltschutz und nachhaltige Entwicklung

GR Michael Schmid

GR Mag. (FH) Thomas Kothmiller-Uhl

3.Ausschuss für Familien, Soziales, Bildung und Gesundheit samt deren Einrichtungen

GR Alexander Winkler

GR Thomas Jordan

4.Ausschuss für Raumplanung, Land- und Forstwirtschaft, Wirtschaft und Fremdenverkehr

GR Mag. Ernst Ruhdorfer

GR Michael Schmid

5.Ausschuss für Bau- und Verkehrsangelegenheiten

GR Mag. (FH) Thomas Kothmiller-Uhl

GR Mag. Ernst Ruhdorfer

6.Ausschuss für Recht, Personal, Orts- und Regionalentwicklung, Zivilschutz, Feuerwehr und Kultur

GV Franz Schöffmann, Bsc

GR Alexander Winkler

7.Ausschuss für Finanzen, Wohnungsvergaben und Wohnbau, Friedhof

GV Franz Schöffmann, Bsc

GR Thomas Jordan

Alle vorgeschlagenen weiteren Ausschussmitglieder werden vom Bürgermeister für gewählt erklärt.

Der 1.Vzbgm. Ing. Siegfried Obersteiner stellt den Antrag zur Geschäftsbehandlung gemäß § 41 der K-AGO i.d.g.F. den Tagesordnungspunkt

6.i) WVA Maria Saal BA 31 (Leitungsauswechslung Ratzendorfer Straße, Ringschluss Böcklstraße, Leitungsauswechslung Hausanschlüsse Maria Saaler Berg Weg, UV Anlage Brunnen Rainer) – K-WWF-Fondsdarlehen in die Tagesordnung aufzunehmen.

Einstimmiger Beschluss

Der 1.Vzbgm. Ing. Siegfried Obersteiner stellt den Antrag zur Geschäftsbehandlung gemäß § 41 der K-AGO i.d.g.F. den Tagesordnungspunkt 6.j) ABA Maria Saal BA 23 (LIS - Digitaler Leitungskataster) – K-WWF-Fondsdarlehen in die Tagesordnung aufzunehmen.

Einstimmiger Beschluss

Der 1.Vzbgm. Ing. Siegfried Obersteiner stellt den Antrag zur Geschäftsbehandlung gemäß § 41 der K-AGO i.d.g.F. den Tagesordnungspunkt 6.f) Teilbebauungsplan „Wohnanlage – Maria Saal – Pfarrgründe“ für das Grundstück Parz. Nr. 1203, KG Maria Saal (72140) vor dem Tagesordnungspunkt 3 zu behandeln.

Einstimmiger Beschluss

Der 1.Vzbgm. Ing. Siegfried Obersteiner stellt den Antrag zur Geschäftsbehandlung gemäß § 41 der K-AGO i.d.g.F. den Tagesordnungspunkt 6.g) Änderung des Flächenwidmungsplanes, Aufhebung des Aufschließungsgebietes A01/2025, Kärntner Siedlungswerk Gemeinnützige Gesellschaft mbH, Karnerstraße 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee vor dem Tagesordnungspunkt 3 zu behandeln.

Einstimmiger Beschluss

Der Tagesordnungspunkt **6. f) Teilbebauungsplan „Wohnanlage – Maria Saal – Pfarrgründe“ für das Grundstück Parz. Nr. 1203, KG Maria Saal (72140)** wird vorgezogen.

Zu diesem Tagesordnungspunkt wurde Herr Mag. Dr. Silvester Jernej eingeladen.

Die Verordnung Teilbebauungsplan „Wohnanlage – Maria Saal – Pfarrgründe“ erstellt von Herrn Mag. Dr. Silvester Jernej, Ingenieurbüro für Raumplanung und Raumordnung, Griffner Straße 16a, 9100 Völkermarkt, liegt vor. Diese Verordnung gilt für das Grundstück Parz. Nr. 1203, KG Maria Saal (72140), mit einer Gesamtfläche von 9.600 m².

Entsprechend den vorliegenden Unterlagen sind 8 Baukörper mit einer zwei- bis dreigeschossigen Bebauung vorgesehen. Im westlichen Bereich des Planungsraumes sind 12 zweigeschossige Reihenhäuser vorgesehen; im zentralen und östlichen Planungsraum zwei- bis dreigeschossige Einheiten. Es sollen 30 Zweizimmerwohnungen, 13 Dreizimmerwohnungen und 5 Vierzimmerwohnungen entstehen.

Der ruhende Verkehr wird im Norden an der Erschließungsstraße konzentriert untergebracht, womit das Baufeld grundsätzlich verkehrsfrei gehalten wird.

Der Verordnungsentwurf wurde vom 17.7.2025 bis einschließlich 11.9.2025 kundgemacht.

Während der Kundmachungsfrist wurden Einwendungen (welche auch den Gemeinderatsmitgliedern rechtzeitig per Mail zugesendet wurden) von folgenden Personen eingebracht:

- Mag. Rudolf Elpelt, Schriftsatz vom 5.9.2025 (Posteingang)
- Rosemarie und Herwig Kuttig, Schriftsatz vom 8.9.2025 (Posteingang)
- Sieglinde und Wolfgang Ramusch, Schriftsatz vom 9.9.2025 (Posteingang)
- Fam. Angermann, Fam. Herget, Fam. Kunst, Fam. Lobnig, Fam. Maurer, Fam. Mederer, Fam. Pravda, Fam. Schütz, Fam. Gratzl, Fam. Elpelt, Fam. Douschan, Fam. Egger und Fam. Dörre, Schriftsatz vom 11.9.2025 (Posteingang)

Die oben angeführten Einwendungen werden von Ing. Kurt Zaufel verlesen.

Weiters wird angemerkt, dass die Stellungnahme von Herrn Mag. Dr. Silvester Jernej zu den Einwendungen in der Sitzungsvorbereitungsmappe enthalten waren.

Die positive Stellungnahme vom Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 15 – Standort, Raumordnung und Energie Raumordnung, Frau Dipl.-Ing. Barbara Harz, vom 24.7.2025, Zahl: 15-WDB-0418-64328/2025-1, liegt vor. Gegen den Teilbebauungsplan „Wohnanlage – Maria Saal – Pfarrgründe“ der Marktgemeinde Maria Saal besteht aus raumordnungsfachlicher Sicht kein Einwand.

Zur Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 – Umwelt, Naturschutz und Klimaschutzkoordination, SUP – Strategische Umweltprüfung, vom 10.9.2025, Zahl: 08-SUP-43979/2023-31, wird von Herrn Mag. Dr. Silvester Jernej ausgeführt, dass die genaue Lage des Retentionsbeckens und des Retentionsbeckens 2 in einem Plan in den Erläuterungen des Teilbebauungsplanes „Wohnanlage – Maria Saal – Pfarrgründe“ dargestellt wird. Die Ausführung der Grünraumgestaltung erfolgt im Detail im Zuge der weiteren Projektbearbeitung.

Das Grünraumkonzept ist grundsätzlich im §9 - Grünanlagen festgelegt. Durch die Festlegungen der Punkte (1) bis (8) ist gewährleistet, dass im Bauverfahren ein hochwertiges Grünraumkonzept zur Umsetzung vorgelegt werden muss. Ferner sind die Freiräume im Projektgebiet ausreichend groß und gut angeordnet, dass eine ausreichende Durchgrünung sichergestellt ist. Sie sorgen für gute Aufenthaltsqualität. Die Lage des Kinderspielplatzes wird aus funktionalen Gründen beibehalten.

Die Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 - Unterabteilung Geologie und Gewässermonitoring vom 22.10.2025, Zahl: SUP-43979/2023-37, ergänzt durch die Stellungnahme der Abteilung 12 – Unterabteilung Schutzwasserwirtschaft vom 1.12.2025 bestätigt, dass einer Aufhebung des Aufschließungsgebietes und der Teilbebauungsplanung integrierten Planung zugestimmt werden kann, da die getroffenen Maßnahmen bzw. die Anlagen für die beaufschlagten Wässer geeignet und funktionsfähig sind.

Demgemäß wurde mit den Stellungnahmen der Abteilung 8 - Unterabteilung Geologie und Gewässermonitoring und der Abteilung 12 - Unterabteilung Schutzwasserwirtschaft den Auflagen der Stellungnahme Abteilung 8 – Umwelt, Naturschutz und Klimaschutzkoordination, SUP – Strategische Umweltprüfung, entsprochen.

Es liegen alle erforderlichen positiven Stellungnahmen der Fachdienststellen vor.

Stellungnahme von Herrn Mag. Dr. Silvester Jernej, Ingenieurbüro für Raumplanung und Raumordnung, vom 1.12.2025, zu den Einwendungen zur Kundmachung vom 17.7.2025 bis einschließlich 11.9.2025, Teilbebauungsplan „Wohnanlage – Maria Saal – Pfarrgründe“, Zahl: 031-3/2/2025

Mag. Dr. Silvester Jernej erläutert den Gemeinderatsmitgliedern seine Stellungnahme.

Einleitend sei erwähnt, dass die Einschreiter Einwendungen zur angeführten Kundmachung erhoben haben. Gleichzeitig wird in diesem Schriftsatz darauf hingewiesen, dass sich Einwendungen, die sich wiederholen im Folgenden zusammengefasst wurden.

Einschreiter:

Mag. Rudolf Elpelt, Schriftsatz vom 05.09.2025 (Posteingang)

Rosemarie und Herwig Kuttinig, Schriftsatz vom 08.09.2025 (Posteingang)

Sieglinde und Wolfgang Ramusch, Schriftsatz vom 09.09.2025 (Posteingang)

Fam Angermann, Fam. Herget, Fam. Kunst, Fam Lobnig, Fam Maurer, Fam. Mederer

Fam. Pravda, Fam. Schütz, Fam. Gratzl, Fam. Eleplt, Fam. Douschan, Fam. Egger und Fam Dörre

- Schriftsatz vom 11.09.2025 (Posteingang)

Die Einwendungen werden in vier Themenblöcke untergliedert und beantwortet

A) Thematik Städtebauliche Entwicklungsaspekte

EINWAND: In der Einwendung der Anrainer wird die projektierte städtebauliche Struktur kritisiert, da diese nicht der umgebenden Bebauungsstruktur entspricht. Die Umgebung ist durch eine mehrgeschossige Bebauung im Norden und eine Einfamilienhausbebauung in den übrigen Bereichen gekennzeichnet. Von den Anrainern wird beurteilt, dass das Projekt dieser bestehenden Struktur nur eingeschränkt entspricht und auch innerhalb des Projektgebiets die kleinräumigen Freiräume hinterfragt werden. Diesbezüglich wird von den Anrainern eine Reduktion des Bauvolumens in Bezug auf die umliegende Bebauung gefordert. Weiters wird darauf hingewiesen, dass für den östlich des Projektgebiets gelegenen Baubereich laut dem damals geltenden Bebauungsplan lediglich 1,5 Geschosse zulässig waren.

Darüber hinaus wurden noch weitere Themen angesprochen:

- der Kinderspielplatz sollte im zentralen Bereich des Areals situiert werden
- das Parkdeck sollte als Tiefgarage ausgebildet werden

Grundsätzlicher Planungsansatz: Das zu erreichende Planungsziel hat den zeitgemäßen Anforderungen an Nachverdichtung zu entsprechen, um die bestehenden kommunalen Infrastrukturen effizienter zu nutzen.

Der Planungsansatz geht hier von den bestehenden Randbedingungen aus, wobei zur Erreichung der Nachverdichtung die jeweils angrenzenden Bebauungen den maßstäblichen Ausgangspunkt darstellen. In der Nord-Süd-Mittelachse des Grundstückes wird die vom nördlichen Bestand der dreigeschossigen Wohnbebauung gegebene Bebauungshöhe nach

Süden weitergeführt. Ausgehend von dieser dreigeschossigen Mittelachse werden nach Westen und Osten kleinteiligere und geschossig gestaffelte Baukörper als Übergang bzw. als Anbindung zu den angrenzenden Einfamilienhäusern verordnet.

STELLUNGNAHME: Eingangs wird nochmals auf den Planungsansatz zum städtebaulichen Konzept verwiesen. Wie auch in der Analyse der Einwendungen dargelegt, orientiert sich die Planung an der bestehenden Umgebungsbebauung. Im zentralen Bereich ist eine dreigeschossige Bauweise vorgesehen, die sich nach Norden fortsetzt. In westlicher und östlicher Richtung erfolgt eine gestufte Reduktion auf zwei Geschosse. Dabei ist zu berücksichtigen, dass auch im westlich angrenzenden Bestand vereinzelt Gebäude mit drei Geschossen vorhanden sind.

Die vorgesehene Bebauung entspricht in den maßgeblichen Parametern – insbesondere in Bezug auf Geschossanzahl und Baumasse – ebenso den Festsetzungen des derzeit gültigen allgemeinen Bebauungsplanes der Marktgemeinde, der die bauliche Nutzung für das gesamte Gemeindegebiet regelt. Durch die vorliegende Bebauungsplanung werden keine eigenständigen Festlegungen getroffen, auch nicht hinsichtlich der Abstandsbestimmungen.

Folglich fügt sich die geplante Bebauung gut in die bestehende Umgebung ein. Sie bildet einen städtebaulichen Übergang zwischen der mehrgeschossigen Bebauung im Norden und der Einfamilienhausstruktur in den übrigen Bereichen. Eine Reduktion des Bauvolumens ist daher aus fachlicher Sicht nicht notwendig. Durch die angepasste Gebäudehöhe und die Gliederung der Baukörper entsteht ein ausgewogenes Gesamtbild. Die Planung leistet somit einen Beitrag zu einer maßvollen städtebaulichen Verdichtung unter Berücksichtigung der bestehenden Strukturen.

Zu den Anregungen der Ausführung des Parkdecks als Tiefgarage sowie dass die Gestaltung von Carport und Parkdeck nicht nachvollziehbar ist, ist festzuhalten, dass es sich hierbei um subjektive Anregungen handelt. Wie die bauliche Ausführung eines Carports und ähnlicher Nebenanlagen im Detail erfolgen soll, ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanes. Es wird darauf hingewiesen, dass wir uns derzeit nicht auf der Ebene der Einreichplanung befinden. Bezüglich der genauen Situierung des Müllbereichs erfolgt dieser im Bereich der Carports. Es liegt jedoch auf der Hand, dass die Müllfahrzeuge den Wohnbereich nicht befahren werden, da dieser als autofreie Zone konzipiert ist. Weiters wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des sozialen Wohnbaus die Ausbildung einer Tiefgarage aufgrund der Rahmenbedingungen „der Richtlinie der Wohnbauförderung“ nicht vorgesehen ist.

B) Thematik Verkehr

EINWAND Anrainer:

- Die Verkehrszählung wird als nicht repräsentativ angesehen, da sie im Herbst durchgeführt wurde; die Hochrechnung mit dem Faktor 1,15 wird als zu gering beurteilt. Eine Messung in den Sommermonaten wird gefordert.
- Die verkehrliche Anbindung über die Welwichgasse entspricht nicht den Anforderungen; die Zufahrtsstraße müsste eine Mindestbreite von 6,0 m aufweisen.
- Die Zufahrtsstraßen mit einer Breite von 5,0 m werden als zu schmal erachtet.
- Die Straßen sind nicht auf eine zusätzliche Belastung von 150 Fahrten pro Tag ausgelegt.
- Probleme im Kreuzungsbereich zur Zeller Straße sowie bei den Zufahrten zu den südlichen Parkplätzen des Tennisplatzes werden erwartet.

STELLUNGNAHME:

Die Entgegnung basiert auf dem verkehrstechnischen Gutachten zum TBPL Maria Saal Pfarrgründe, erstellt von der Firma Triagonal GmbH

Im Gutachten der Firma Triagonal GmbH wurden die verkehrlichen Auswirkungen des Vorhabens zur Errichtung einer Wohnanlage auf den sogenannten Pfarrgründen (Grundstück Nr. 1203, KG 72140) geprüft. Ergänzend erfolgt in diesem Zusammenhang auch die Plausibilisierung der von der PLANUM Fallast & Partner GmbH im Auftrag des Kärntner Siedlungswerks durchgeführten Verkehrsuntersuchung.

Das geplante Bauvorhaben im Bereich der Pfarrgründe umfasst insgesamt acht Baukörper mit einer zwei- bis dreigeschossigen Bebauung. Im westlichen Bereich des Planungsgebietes ist die Errichtung von zwölf zweigeschossigen Reihenhäusern vorgesehen. Im zentralen und östlichen Abschnitt des Areals sind 5 mehrgeschossige Gebäude mit Wohneinheiten geplant. Insgesamt sollen 60 Wohneinheiten entstehen (30 Zweizimmerwohnungen, 13 Dreizimmerwohnungen, 5 Vierzimmerwohnungen und 12 Reihenhäuser). Die Anbindung des Bauvorhabens erfolgt über die Welwichgasse und den Knoten Zeller Straße / Welwichgasse, über welchen entlang der Welwichgasse und Hülgerthstraße bzw. über die Zeller Straße zur L86 oder über die Zeller Straße zur Winklerner Straße zugefahren werden kann.

Das zu erwartende Tagesverkehrsaufkommen zufolge des Bauvorhabens wurde im Gutachten der Firma Triagonal GmbH in einer Größenordnung von rund 230 bis 240 KFZ-Fahrten abgeschätzt (jeweils rund 115 bis 120 Fahrten im Quell- und im Zielverkehr). In den werktäglichen Spitzenstunden sind rund 30 bis 40 KFZ-Fahrten zufolge des Bauvorhabens zu erwarten. Ausgehend vom Knoten Zeller Straße / Welwichgasse wird sich das induzierte Verkehrsaufkommen im umgebenden Straßennetz verteilen. Demzufolge ist durch das Bauvorhaben entlang der Welwichgasse, Zeller Straße, Hülgerthstraße und Winklerner Straße sowie der L86 eine Zunahme des Verkehrs zu erwarten.

Aufgrund der durchgeführten und tendenziell auf der hohen, somit „sicheren“ Seite abgeschätzten zukünftig zu erwartenden Verkehre ist aufgrund der durchgeführten Leistungsfähigkeitsberechnungen kein relevanter Einfluss auf die Flüssigkeit und Leichtigkeit des Verkehrsablaufes in den umgebenden Straßenzügen zu erwarten. Sowohl die umgebenden Knotenpunkte wie auch die umgebenden Straßenzüge weisen aufgrund der durchgeführten Sensitivitätsanalyse eine hohe Leistungsfähigkeitsreserve auf, um das durch das Bauvorhaben induzierte Verkehrsaufkommen aufzunehmen.

Die in der Verkehrsuntersuchung der PLANUM Fallast & Partner GmbH im Auftrag des Kärntner Siedlungswerks getätigten Aussagen zur Leistungsfähigkeit können durch das Gutachten der Firma Triagonal GmbH – trotz unterschiedlicher, teilweise deutlich niedrigerer Berechnungsansätze im Gutachten der PLANUM Fallast & Partner GmbH – grundsätzlich bestätigt werden.

In Hinblick auf die Verkehrssicherheit wird davon ausgegangen, dass die im Gutachten der Firma Triagonal GmbH empfohlenen Maßnahmen (Anbringung von Verkehrsspiegeln an den Knotenpunkten) – welche bereits im Bestand zu einer verkehrssicheren Gestaltung der Knotenpunkte beitragen würden – von Seiten der Gemeinde geprüft und

umgesetzt werden. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen ist davon auszugehen, dass die zukünftigen zu erwartenden Verkehre verkehrssicher abgewickelt werden können.

Für die Ausgestaltung der Zeller Straße (östlich des Knotens Zeller Straße / Welwichgasse) wird im Gutachten der Firma Triagonal GmbH eine Adaptierung der asphaltierten Breite der Fahrbahn für einen Begegnungsfall zwischen einem PKW | LKW (mindestens 4,75m mit entsprechend befestigten Banketten) im unmittelbaren Kreuzungsbereich Zeller Straße / Welwichgasse empfohlen. Im weiteren Verlauf kann die asphaltierte Breite auf den Begegnungsfall PKW | PKW (mindestens 4,0m mit entsprechend befestigten Banketten) reduziert werden, wenn entsprechende Ausweichmöglichkeiten (z.B. im Bereich der Hauszufahrten) bestehen. Im Unterschied dazu beziehen sich die im textlichen Bebauungsplan angeführten Mindestbreiten jeweils auf die gesamte, für den Verkehrsraum freizuhaltende Breite (asphaltierte Breite der Fahrbahn inkl. Bankette und Nebenräume) und sind nicht mit den erforderlichen asphaltierten Breiten vor Ort gleichzusetzen.

Ergänzend wird ausgeführt, dass die innere Erschließung im Plan eindeutig dargestellt ist und sich ausschließlich auf den nördlichen Bereich der Siedlung erstreckt. Das Wohnareal ist grundsätzlich verkehrsfrei konzipiert; die inneren Verkehrswege erfüllen jedoch die feuerpolizeilichen Anforderungen.

Zu den angefragten Parkmöglichkeiten bzw. Stellplätzen wird ausgeführt, dass die vorgeschriebenen Flächen den Bestimmungen des allgemeinen Bebauungsplans der Marktgemeinde entsprechen. Mit der Fortschreibung der Bestimmungen ist eine Gleichstellung mit anderen Bereichen gegeben. Demgemäß entsprechen die vorgesehenen Stellplatzzahlen den örtlichen Anforderungen an die Infrastruktur vollständig; Abweichungen werden keine festgelegt.

C) Thematik Wasserver- und -entsorgung, Verbringung Oberflächenwässer

Hinsichtlich der Verbringung der Oberflächenwässer ist die Sachlage bekannt. Im Zuge der Planung wurden bereits entsprechende hydrogeologische Erhebungen sowie darauf aufbauende Planungen zur ordnungsgemäßen Ableitung der Oberflächenwässer durchgeführt, auf deren Grundlage konkrete Entwässerungsmaßnahmen festgelegt wurden. Bereits im Entwurf der Verordnung wurde in den Erläuterungen auf diesen Umstand hingewiesen. Diese Erläuterungen werden zur besseren Veranschaulichung nunmehr durch eine Plandarstellung ergänzt. Auf Basis der vorliegenden Projektierungen ist im Bereich des Angers die Ausführung eines Retentionsbeckens vorgesehen.

Die Stellungnahme des ASV für Geologie und Gewässermonitoring (Abt. 8 AKL), ergänzt durch den wasserbautechnischen ASV (Abt. 12 AKL) bestätigt, dass einer Aufhebung des Aufschließungsgebietes und der Teilbebauungsplanung integrierten Planung zugestimmt werden kann, da die getroffenen Maßnahmen bzw. die Anlagen für die beaufschlagten Wässer geeignet und funktionsfähig sind.

Zur Sicherstellung der Wasserversorgung (Trink- und Löschwasser) und Abwasserentsorgung, wurde diese seitens der Gemeinde geprüft und vom zuständigen Sachbearbeiter nachstehende Stellungnahmen vorgelegt:

- **Wasserversorgung**

Gemäß beiliegendem Lageplan und den bisher durchgeführten Berechnungen ist die Trink- und Nutzwasserversorgung für die geplanten Wohneinheiten gesichert, die geplanten Maßnahmen sollen beim nächsten Bauvorhaben bei der Wasserrechtsbehörde eingereicht werden.

Die Wasserversorgung (Trink- und Nutzwasser) ist somit ohne Beeinträchtigung gewährleistet.

- **Löschwasserversorgung**

Bezüglich der geplanten Löschwasserversorgung wird mitgeteilt, dass geplant ist zwei zusätzliche Hydranten im Bereich bzw. am Gelände des KSW-Projektes zu errichten. Weiters wurde die Stellungnahme der FF Maria Saal eingeholt, siehe Schreiben im Anhang.

Die Löschwasserversorgung ist somit ohne Beeinträchtigung gewährleistet.

- **Abwasserentsorgung**

Zur Abwasserentsorgung der geplanten Wohnanlage ist lediglich ein zusätzlicher Schacht am bestehenden Strang und die Errichtung des Anschlusskanales erforderlich, siehe Lageplan ABA KSW. Das bestehende Netz ist für die zusätzlichen Abwassermengen ausreichend dimensioniert, sodass durch diese keine Probleme zu erwarten sind.

Die Abwasserentsorgung ist somit ohne Beeinträchtigung gewährleistet.

D) Thematik Bauliche Ausführung und Grünraumgestaltung

EINWAND zur Grünraumgestaltung: es liegt kein Gestaltungsplan vor; der Kinderspielplatz sollte im zentralen Bereich des Areals situiert werden.

STELLUNGNAHME: Die genannten Anregungen (Grünraumgestaltung, zentrale Situierung des Kinderspielplatzes) wurden im Rahmen der Planung geprüft, können jedoch in der vorliegenden integrierten Planung nicht berücksichtigt werden.

Die Ausführung der Grünraumgestaltung erfolgt im Detail im Zuge der weiteren Projektbearbeitung.

Das Grünraumkonzept ist grundsätzlich im §9 - Grünanlagen festgelegt. Durch die Festlegungen der Punkte (1) bis (8) ist gewährleistet, dass im Bauverfahren ein hochwertiges Grünraumkonzept zur Umsetzung vorgelegt werden muss. Ferner sind die Freiräume im Projektgebiet ausreichend groß und gut angeordnet, dass eine ausreichende Durchgrünung sichergestellt ist. Sie sorgen für gute Aufenthaltsqualität. Die Lage des Kinderspielplatzes wird aus funktionalen Gründen beibehalten.

EINWAND: In der Einwendung wird weiters ausgeführt, dass ausschließlich das Satteldach mit einer maximalen Dachneigung von 30 Grad als Dachform in Betracht kommt und dass zur Begrenzung der Höhe der Baukörper das ursprüngliche Gelände herangezogen werden sollte.

STELLUNGNAHME: Bei der Festlegung der Dachformen sind bereits das Satteldach und das Pultdach bestimmt. In der Bebauungszone 1 ist als zulässige Dachform ohnehin nur das Satteldach erlaubt. Eine Festlegung der Dachneigung ist nicht erforderlich, da die absolute Höhe der Gebäude vorgegeben ist. Für die Gebäudehöhe ist es daher auch

sekundär, ob das projektierte Gelände oder das ursprüngliche Gelände als Ausgangspunkt genommen wird. Die absoluten Höhen der Baukörper über NN (Adria) sind festgelegt. Des Weiteren wird angemerkt, dass auch im allgemeinen Bebauungsplan der Gemeinde als Bezugspunkt das projektierte Gelände herangezogen wird.

Schöne Grüße

Mag. Dr. Silvester Jernej

GR Peter Pucker: Wie hoch werden die Gebäude sein?

Mag. Dr. Silvester Jernej: Hier gibt es die Bezugspunkte, diese sind im Bebauungsplan ersichtlich. Die Höhe wird nicht relativ zum Gelände, sondern zum Meeresspiegel gemessen.

Antrag des 1. Vzbgm. Ing. Siegfried Obersteiner an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge die vorliegende Verordnung Teilbebauungsplan „Wohnanlage – Maria Saal – Pfarrgründe“ für das Grundstück Parz. Nr. 1203, KG Maria Saal (72140), erstellt von Herrn Mag. Dr. Silvester Jernej, Ingenieurbüro für Raumplanung und Raumordnung, Griffner Straße 16a, 9100 Völkermarkt, beschließen.

Einstimmiger Beschluss

Der Tagesordnungspunkt **6.g) Änderung des Flächenwidmungsplanes, Aufhebung des Aufschließungsgebietes A01/2025, Kärntner Siedlungswerk Gemeinnützige Gesellschaft mbH, Karnerstraße 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee** wird vorgezogen.

Grund für die Aufhebung des Aufschließungsgebietes auf dem Grundstück Parz. Nr. 1203, KG Maria Saal (72140), im Gesamtausmaß von 9.600 m², ist die geplante Errichtung von 8 Baukörpern mit einer zwei- bis dreigeschossigen Bebauung. Im westlichen Bereich des Planungsraumes sind 12 zweigeschossige Reihenhäuser vorgesehen; im zentralen und östlichen Planungsraum zwei- bis dreigeschossige Einheiten. Es sollen 30 Zweizimmerwohnungen, 13 Dreizimmerwohnungen und 5 Vierzimmerwohnungen entstehen.

Die Aufhebung des Aufschließungsgebietes steht im direkten Zusammenhang mit dem Teilbebauungsplan „Wohnanlage – Maria Saal – Pfarrgründe“.

Die Kundmachung Zahl: 0313/3/2025/Fläwi wurde vom 8.8.2025 bis einschließlich 5.9.2025 kundgemacht und wurden keine Einwendungen eingebracht.

In der Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 – Umwelt, Naturschutz und Klimaschutzkoordination, SUP – Strategische Umweltprüfung, vom 10.9.2025, Zahl: 08-SUP-43979/2023-31, wurde auf Grund der geologischen Gegebenheiten und der Größe der Aufschließungsfläche der gegenständliche Antrag auf Aufhebung des Aufschließungsgebietes an die ha. Unterabteilung Geologie und Gewässermonitoring mit der Bitte um Prüfung weitergeleitet.

Die positiven Stellungnahmen des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 - Unterabteilung Geologie und Gewässermonitoring vom 22.10.2025, Zahl: SUP-43979/2023-37 und der Abteilung 12 – Unterabteilung Schutzwasserwirtschaft vom 1.12.2025 betreffend der Verbringung der Oberflächenwässer liegen vor.

Gemäß der Stellungnahme des Ingenieurbüros Herbert Michl vom 25.10.2025 ist die Wasserversorgung (Trink- und Nutzwasser), die Löschwasserversorgung und die Abwasserentsorgung bei Umsetzung der geplanten Maßnahmen somit ohne Beeinträchtigung gewährleistet.

Das Grundstück Parz. Nr. 1203, KG Maria Saal (72140), wird über die Wegparzelle Nr. 1257/20, KG Maria Saal (72140), öffentliches Gut der Marktgemeinde Maria Saal, erschlossen.

Im verkehrstechnischen Gutachten der Triagonal GmbH, Niederlassung Klagenfurt, St. Ruprechter Straße 90/ 1. Stock, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, vom November 2025, wurden die verkehrlichen Auswirkungen des Vorhabens zur Errichtung einer Wohnanlage auf den sogenannten Pfarrgründen, Grundstück Parz. Nr. 1203, KG Maria Saal (72140), geprüft.

Aufgrund der durchgeführten tendenziell auf der hohen, somit „sicheren“ Seite abgeschätzten zukünftig zu erwartenden Verkehre ist aufgrund der durchgeführten Leistungsfähigkeitsberechnungen kein relevanter Einfluss auf die Flüssigkeit und Leichtigkeit des Verkehrsablaufes in den umgebenden Straßenzügen zu erwarten. Sowohl die umgebenden Knotenpunkte wie auch die umgebenden Straßenzüge weisen aufgrund der durchgeführten Sensitivitätsanalyse eine hohe Leistungsfähigkeitsreserve auf, um das durch das Bauvorhaben induzierte Verkehrsaufkommen aufzunehmen.

Die in der Verkehrsuntersuchung der PLANUM Fallast & Partner GmbH im Auftrag des Kärntner Siedlungswerks getätigten Aussagen zur Leistungsfähigkeit können durch das Gutachten der Firma Triagonal GmbH – trotz unterschiedlicher, teilweise deutlich niedrigerer Berechnungsansätze im Gutachten der PLANUM Fallast & Partner GmbH – grundsätzlich bestätigt werden.

In Hinblick auf die Verkehrssicherheit wird davon ausgegangen, dass die im Gutachten der Firma Triagonal GmbH empfohlenen Maßnahmen (Anbringung von Verkehrsspiegeln an den Knotenpunkten) – welche bereits im Bestand zu einer verkehrssicheren Gestaltung der Knotenpunkte beitragen würden – von Seiten der Gemeinde geprüft und umgesetzt werden. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen ist davon auszugehen, dass die zukünftigen zu erwartenden Verkehre verkehrssicher abgewickelt werden können.

Für die Ausgestaltung der Zeller Straße (östlich des Knotens Zeller Straße / Welwichgasse) wird im Gutachten der Firma Triagonal GmbH eine Adaptierung der asphaltierten Breite der Fahrbahn für einen Begegnungsfall zwischen einem PKW | LKW (mindestens 4,75m mit entsprechend befestigten Banketten) im unmittelbaren Kreuzungsbereich Zeller Straße / Welwichgasse empfohlen. Im weiteren Verlauf kann die asphaltierte Breite auf den Begegnungsfall PKW | PKW (mindestens 4,0m mit entsprechend befestigten Banketten) reduziert werden, wenn entsprechende Ausweichmöglichkeiten (z.B. im Bereich der Hauszufahrten) bestehen. Im Unterschied dazu beziehen sich die im textlichen Bebauungsplan angeführten Mindestbreiten jeweils auf die gesamte, für den Verkehrsraum freizuhalten Breite (asphaltierte Breite der Fahrbahn inkl. Bankette und Nebenräume) und sind nicht mit den erforderlichen asphaltierten Breiten vor Ort gleichzusetzen.

Die Bankgarantie zum Zwecke der Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung des Grundstückes Parz. Nr. 1203, KG Maria Saal (72140), liegt vor.

Zahl: 0313/3/2025/Fläwi/1

Entwurf-Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Maria Saal vom 17.12.2025, Zahl: 004-1/6/2025/GR, genehmigt mit Bescheid der Kärntner Landesregierung vom _____, Zahl: _____, über die Aufhebung von Aufschließungsgebieten

Gemäß § 41 in Verbindung mit §§ 25 und 38 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 - R-ROG 2021, LGBI. Nr. 47/2025, wird verordnet:

§1

1) Nachfolgend angeführte, als Bauland gewidmete und als Aufschließungsgebiet festgelegte Grundstücksteile im Bereich der Marktgemeinde Maria Saal werden wieder aufgehoben.

A01/2025 Grundstück Parz. Nr. 1203, KG Maria Saal (72140) im Gesamtausmaß von 9.600 m² (Teilbereich A117/2011)

2) Die planliche Darstellung in der Anlage bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

§2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in Kraft.

Der Bürgermeister

Franz Pfaller

Erläuterungen zur Verordnung:

Das Grundstück Parz. Nr. 1203, KG Maria Saal (72140) im Gesamtausmaß von 9.600 m² liegt in der Ortschaft Maria Saal und ist als Bauland–Wohngebiet– Aufschließungsgebiet gewidmet.

Festlegungsgrund für den Teilbereich A117/2011 lt. Verordnung vom 21.10.2013, Zahl: 0313/5/2013/Fläwi:

„Die Festlegung des Aufschließungsgebietes Punkt A117/2011 erfolgt lt. § 4 K-GpLG 1995, da für die widmungsgemäße Verwendung des gegenständlichen Baulandes, unter Berücksichtigung der Bauflächenbilanz, wegen ausreichend vorhandener Baulandreserven in siedlungspolitisch geeigneten Lagen kein allgemeiner unmittelbarer Bedarf besteht und vor allem deren widmungsgemäße Verwendung aufgrund ungenügender Erschließung, insbesondere aufgrund der fehlenden inneren Erschließung (Sicherstellung einer geordneten, den Intentionen der örtlichen Raumplanung entsprechenden Erschließung der Baulandreserven ist erforderlich – z.B. Verkehr, Wasser, Abwasser) öffentliche Rücksichten entgegenstehen.“

Die Kundmachung der beabsichtigten Aufhebung des Aufschließungsgebietes (Lageplan Aufhebung Aufschließungsgebiet A01/2025 vom 07.08.2025 im Ausmaß von 9.600 m²) erfolgte in der Zeit von 8. August 2025 bis einschließlich 5. September 2025 und es wurden nachstehende Stellungnahmen abgegeben:

Stellungnahme Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land, Bereich 8 - Bezirksforstinspektion vom 11.08.2025, Zahl: KL13-FLÄWI-1123/2025 (002/2025):

„(...) Ein Sicherheitsabstand von 35m (...) ist im Süden der zu widmenden Fläche nicht vorhanden. Im Falle einer Bebauung in diesem Bereich wäre daher für eine bautechnische Sicherung der Objekte (Verstärkung des Dachstuhles etc.) vorzusehen, weil das Forstgesetz 1975 idgF eine Einschränkung der Waldbewirtschaftung zu Gunsten von Bauland nicht vorsieht.“

Stellungnahme der ÖBB-Immobilienmanagement GmbH vom 25.07.2025:

„Seitens der ÖBB-Immobilienmanagement GmbH besteht zur Aufhebung des Aufschließungsgebietes lt. Kundmachung Zahl: 031-3/2/2025 vom 18.07.2025 kein Einwand.“

Stellungnahme Wildbach- und Lawinenverbauung vom 26.08.2025, Zahl: 17821599:

„Im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Maria Saal befinden sich keine verordneten Wildbäche und Lawinen. Die Beurteilung der Gefährdung im Bereich von Bächen wird von der Abteilung 12 - Wasserwirtschaft des Amtes der Kärntner Landesregierung, bzw. durch die zuständigen Unterabteilungen durchgeführt. (...)“

Stellungnahme Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 - Unterabteilung Strategische Umweltprüfung SUP vom 10.09.2025, Zahl: 08-SUP-43979/2023-31:

„(...) Es ist weder dem Verordnungstext noch den Planunterlagen zu entnehmen, wie die Oberflächenwasserentsorgung tatsächlich stattfinden soll. Wo ist das angesprochene Retentionsbecken dieser Wohnanlage, wo ist das „Retentionsbecken 2“ der Marktgemeinde Maria Saal, in das die anfallenden Wässer eingeleitet werden sollen? Durch die geplante massive Verbauung ist aus Sicht der ha. Umweltstelle keine Möglichkeit mehr gegeben, dieses Retentionsbecken zu errichten. (...)“

Auf Grund der geologischen Gegebenheiten und der Größe der Aufschließungsfläche wird der gegenständliche Antrag auf Aufhebung des Aufschließungsgebietes an die ha. Unterabteilung Geologie und Gewässermonitoring mit der Bitte um Prüfung weitergeleitet.

Zusammenfassend wird daher weder der Antrag der Aufhebung des Aufschließungsgebietes noch dem vorliegenden Teilbebauungsplan zugestimmt. Die Anträge werden daher derzeit negativ bewertet.“

Stellungnahme Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 - Unterabteilung Geologie und Gewässermonitoring vom 22.10.2025, Zahl: SUP-43979/2023-37:

„(...) Die Untergrunderkundungen haben gezeigt, dass eine Versickerung von Oberflächenwässern am Projektstandort nicht möglich ist. Daher wurde ein Konzept für die Sammlung, Retention und Ableitung der anfallenden Wässer ausgearbeitet.

Aus fachlicher Sicht handelt es sich dabei um kein geologisches Problem, da sämtliche Wässer abgeleitet werden. Inwieweit die Anlagen für die beaufschlagten Wässer geeignet und funktionsfähig sind, ist durch einen wasserbautechnischen ASV zu prüfen.

Eine Versickerung darf aufgrund der festgestellten Gegebenheiten nicht erfolgen. Aus fachlicher Sicht kann der Aufhebung des Aufschließungsgebietes vorbehaltlich einer positiven Stellungnahme eines wbt. ASV zugestimmt werden.“

Stellungnahme Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 12 - Unterabteilung Schutzwasserwirtschaft vom 01.12.2025:

„(...) Vom Grundstück 1203, KG 72140 Maria Saal, sollen die Oberflächenwässer gedrosselt auf 10 l/s in das Retentionsbecken 2 des „Gerinne Maria Saal Ost“ bzw. „Moosbach“ eingeleitet werden. Gemäß Berechnungen der übermittelten Unterlagen soll das Retentionsbecken 2 die zusätzliche Menge von 10 l/s aufnehmen können, ohne Beeinträchtigung fremder Rechte oder öffentlicher Interessen.

Die wasserbautechnische Beurteilung der vorgelegten Unterlagen bezieht sich lediglich auf die grundsätzliche Eignung der vorgesehenen Problemlösungen. Diese scheinen im gegenständlichen Fall plausibel zu sein. Eine Kontrolle von Bemessungsansätzen, Berechnungen und Konstruktionsdetails hat nicht stattgefunden, da eine ordnungsgemäße Planung dem vom Widmungswerber beauftragten Büro obliegt.

*Aus wasserbautechnischer Sicht kann der Aufhebung des Aufschließungsgebietes grundsätzlich zugestimmt werden, es wird allerdings festgehalten, dass die zusätzliche Einleitung von 10 l/s in das Retentionsbecken 2 des „Gerinne Maria Saal Ost“ bzw. „Moosbach“ einen **wasserrechtlichen Bewilligungstatbestand** darstellt.“*

Stellungnahme Ingenieurbüro Herbert Michl vom 25.10.2025:

„(...) Die Wasserversorgung (Trink- und Nutzwasser) ist somit ohne Beeinträchtigung gewährleistet.

(...) Die Löschwasserversorgung ist somit ohne Beeinträchtigung gewährleistet.

(...) Die Abwasserentsorgung ist somit ohne Beeinträchtigung gewährleistet.“

Verkehrstechnische Erschließung:

Das Grundstück Parz. Nr. 1203, KG Maria Saal (72140), wird über die Wegparzelle Nr. 1257/20, KG Maria Saal (72140), öffentliches Gut der Marktgemeinde Maria Saal, erschlossen.

Im verkehrstechnischen Gutachten der Triagonal GmbH, Niederlassung Klagenfurt, St. Ruprechter Straße 90/ 1. Stock, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, vom November 2025, wurden die verkehrlichen Auswirkungen des Vorhabens zur Errichtung einer Wohnanlage auf den sogenannten Pfarrgründen, Grundstück Parz. Nr. 1203, KG Maria Saal (72140), geprüft.

„(...) Aufgrund der durchgeführten tendenziell auf der hohen, somit „sicheren“ Seite abgeschätzten zukünftig zu erwartenden Verkehre ist aufgrund der durchgeführten Leistungsfähigkeitsberechnungen kein relevanter Einfluss auf die Flüssigkeit und Leichtigkeit des Verkehrsablaufes in den umgebenden Straßenzügen zu erwarten. Sowohl die umgebenden Knotenpunkte wie auch die umgebenden Straßenzüge weisen aufgrund der durchgeführten Sensitivitätsanalyse eine hohe Leistungsfähigkeitsreserve auf, um das durch das Bauvorhaben induzierte Verkehrsaufkommen aufzunehmen.“

Antrag des 1. Vzbgm. Ing. Siegfried Obersteiner an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge die vorliegende Verordnung über die Aufhebung des Aufschließungsgebietes für das Grundstück Parz. Nr. 1203, KG Maria Saal (72140), im Gesamtausmaß von 9.600 m² beschließen sowie gleichzeitig die Vereinbarung für die Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung und Sicherstellung der Bebauungsverpflichtung innerhalb von fünf Jahren beschließen.

Einstimmiger Beschluss

Mag. Dr. Silvester Jernej verlässt den Sitzungssaal.

3. Berichte

a) Bericht des Bürgermeister

BGM Franz Pfaller: Die Petition an die ÖBB wurde bereits beantwortet und wird von 2. Vzbgm. Ing. Karsten Steiner verlesen. Es wurde ein Termin mit der ÖBB festgelegt, dieser findet am Montag, 26.1.2026 um 10:00 Uhr am Gemeindeamt in Maria Saal statt. Für die Petition, welche an das Land Kärnten geschickt wurde, gibt es leider noch keine Antwort.

b) Bericht des 1. Vizebürgermeisters

1. Vzbgm. Ing. Siegfried Obersteiner: Hoher Gemeinderat, werte Zuhörer*innen und Mitarbeiter des Gemeindeamtes, seit der letzten GR-Sitzung am 26. 11. 2025 ist diesmal nicht besonders viel passiert.

Es folgt mein Kurzbericht:

1. BILDUNG:

Der Kindergarten und die Musikschule haben sich bereits letzten Samstag vortrefflich **im Programm des Weihnachtsmarktes** eingebracht. Die **KITA ist am kommenden Samstag** an der Reihe. Ich danke dafür und würde mich freuen, wenn beim nächsten Mal wieder einmal der Waldkindergarten, die Trinity und die Volksschule mit aktiv sein würden.

Am 22. 12. gibt es noch die letzten technischen Abnahmen und Einschulungen in der neuen KITA. Die genauen Aufmaße und die zugehörigen Rechnungskontrollen haben noch leichte Kostenverschiebungen ergeben: PV-Anlage um 10% günstiger; Brandmeldeanlage und elektrische Sondersteuerungen um 5% teurer; Heizung, Wasser, Sanitäre und Lüftungen sind um ca. 17% günstiger geworden, als laut LV beauftragt. Davon sollten sich im Frühling 2026 noch ein paar Spielgeräte und Sandkisten vor dem Haus und Sträucher entlang der Zäune ausgehen. Angebote dafür sind gerade in Arbeit.

Am 23. 12. gibt es ein kleines Weihnachtsprogramm mit der VS im Turnsaal und dann haben die Betreuungs-Einrichtungen bis Mittwoch, den 7. Jänner 2026 Pause.

2. KULTUR:

Der 3-tägige Familienadvent im KFLM mit Beteiligung mehrerer Maria Saaler Kulturvereine und Musikgruppen hatte laut Verwaltung des Freilichtmuseum gesamt 2700 Besucher, die Krampus- und Nikolo-Veranstaltungen, die Adventbazare die 4-tägige Krippen-Ausstellung im HdB, sowie mehrere Weihnachts-Chorkonzerte sind bereits über die Bühne und zeugen von reger Kulturpflege (im Vergleich mit diversen Nachbargemeinden). Am 20. 12. geht es damit „ins Finale“. Besonders schön war, dass 10 Gruppen mit insgesamt 130 Kindern der VS und des KIGA die Krippenausstellung besucht haben und dort kindgerechte Führungen inkl. eigenem Quiz hatten. Bei den Nikolo-Aktionen wurden 45 Familien zu Hause besucht, je 200 Kinder am Hauptplatz und im Freilichtmuseum beschenkt und ca. 250 in den Ortschaften. Beim Nikolo und Krampusumzug am Hauptplatz waren ca. 500 Besucher.

Am 12. 12. 2025 fand eine besondere **Ehrung eines großen Maria Saalers** statt. Eine sehr gelungene Skulptur vom Künstler Brandy Brandstätter zu Ehren von **Humbert Fink** wurde im Klagenfurter Humbert-Fink-Hof im Beisein von Witwe Ulrike Fink und Sohn Gregor Fink enthüllt.

Für **26. 12.** möchte ich nochmals auf eine herausragende Buchpräsentation im **HdG zum Abschluss des Kärntner Jahres der Erinnerungskultur** hinweisen. Einladungen liegen zur Mitnahme auf. Herzlich willkommen!

3. EHERGIE:

Die Fernwärme hat bedingt durch den milden Winter noch fleißig weiter gebaut und nebenbei die alten Begruben zu-asphaltiert, wie z. B. vor dem Marktgemeindeamt und in der Prunnergasse und der Hülgerthstraße.

Derzeit macht die Fernwärme weitere Verträge für 2026 entlang der Zellerstraße, bis zur Winklernerstraße. Es geht gut voran, weil auch die Umstellungsförderungen von Bund und Land wieder gegeben sind.

4. RAUMORDNUNG UND LANDWIRTSCHAFT:

Unser Raumordnungsplaner Dr. Jernej und sein Büro arbeiten fleißig ein, was in der **OEK-Novembersitzung** besprochen wurde. Im neuen Jahr wollen wir bald wieder kontinuierlich fortfahren, um **möglichst vor dem Sommer fertig für die Prüfung durch alle zuständigen Landesabteilungen zu sein.**

LW-Förderung: Derzeit trudeln nach und nach die Anträge für die heuer wieder ausgeschriebene **Landwirtschafts- und Bienenförderung** ein. Abgabeschluss ist der 31. 12. 2025!

Heute fand die Jursitzung des ausgelobten **Architektenwettbewerbes** für die **Neuausrichtung und Erweiterung des Kärntner Freilichtmuseums** statt. (auch ein Herzstück von Maria Saal das „in die Jahre gekommen“ ist).

5. FINANZIELLES:

Inzwischen fanden wieder Besprechungen und Korrespondenz mit dem Amt der Kärntner Landesregierung zur Absicherung der Landeszuschüsse für das Ortszentrum und Feuerwehrhaus Stegendorf statt.

Zeitweise hat man den Eindruck, unsere Landesverwaltung arbeitet um ihrer selbst willen alles dreimal durch.

die diversen Gebühren-Indexierungs-Verordnungen wurden alle von der Gemeindeabteilung des Landes geprüft und frei gegeben, sowie im GV letzte Woche Großteils einstimmig, der Rest mehrheitlich beschlossen und sie sind heute noch später auf der Tagesordnung, genauso wie der **Voranschlag** für das Jahr 2026. (das Wort Voranschlag implementier dabei, dass es sich um eine erste Annäherung mit ca. € 400.000,- Abgang handelt, was pro Kopf umgerechnet ca. 1/5 des Abgangs der südlichen Nachbargemeinde ausmacht.

- 6. TOURISMUS:** Gemeinsam mit unserer Tourismus-Region „Klagenfurt am Wörthersee und Umland“ setzen wir im Frühling 2026 den konzipierten „Pfad der Dichter durch Maria Saal“ um, den wir mit Heiner Hammerschlag gemeinsam ausgearbeitet haben. Ein paar Details dazu folgen später noch.

Weiteren aktuellen Themen sind später noch eigene Tagesordnungspunkte zugewiesen.

Danke für die Aufmerksamkeit und allen Frohe Weihnachten und die besten Wünsche für das neue Jahr.

Besonders den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Amtes und des Wirtschaftshofes und euch allen, liebe GR & GV -Kollegen, danke für das faire Miteinander und die konstruktive Zusammenarbeit das ganze Jahr über!

c) Bericht des 2. Vizebürgermeisters

2.Vzbgm. Ing. Karsten Steiner: Sehr geehrter Herr Bürgermeister, Hoher Gemeinderat!

Ich darf Ihnen hiermit einen kurzen Bericht über die laufenden Aktivitäten aus meinem Referat übermitteln.

Im Straßenbereich wurden in den letzten Wochen die letzten Asphaltierungsarbeiten der Fernwärme abgeschlossen und alle Künetten Winterfest gemacht. Im Bereich der Fernwärme hätte eigentlich noch die Fertigstellung bis zu den Wohnungen am Kirchengrund erfolgen sollen, wegen des Temperatureinbruches, Ende November, wurde seitens der Regionalwärme entschieden, die laufenden Arbeiten abzuschließen und den Rest der Baustufe 2 erst im Frühjahr 2026 fertig zu stellen. Im Bereich der Wasserversorgung wurde im Gemeindevorstand die Planungsvergabe des Jahresprojektes BA 33 – das ist der Wasserleitungstausch in der Zellerstraße, der Hülgerthstraße, der Domgasse, der Ratzendorferstraße im Bereich Aichhorn und die Aufschließung der KSW-Gründe vergeben. Wir reden hier von einem Investitionsprojekt von ca. 250k€. Ich möchte hier immer wieder betonen, dass es wichtig ist, unsere Hausaufgaben in der Infrastruktur zu erledigen, die notwendigen Reinvestitionspläne so gut wie möglich umzusetzen, um unseren Bürgern, unter anderem eine stabile Wasserversorgung sicherzustellen. Zum Thema Glasfaserausbau wurde letzte Woche im hinteren Bereich des Koglerparkplatzes die sogenannte Pop-Station bereits aufgestellt. Die Station ist entgegen den ersten Plänen sogar um 1m in der Länge und der Breite kürzer ausgefallen. Es ist dort auch geplant, das Gebäude mit Farben und/oder Sträuchern optisch an den Bereich anzupassen. Die Kelag ist bereits fleißig unterwegs, um die Feintrassierungen vor Ort durchzuführen. Mit dem Bau der Infrastruktur Glasfaser wird dann im Frühjahr 26 begonnen. Zum Thema Müll kann ich von einer erfolgreichen Abfallvermeidungsveranstaltung zum Thema Re-Use berichten. Auch der Hinweis auf die kostenlose Christbaumentsorgung, die mit der Firma FCC gemeinsam durchgeführt wird. Christbäume bitte nicht verbrennen, sondern im APSZ entsorgen. Im APSZ wollen wir heute noch die Richtigstellung der öffentlichen Flächen mit entsprechenden Kaufverträgen beschließen. Der neue Verkehrsknotenpunkt am Bahnhof Maria Saal wurde letzte Woche fertiggestellt, seit letzten Montag ist der neue Busfahrplan Kärnten weit gültig. Im Kärnten spürt man durch die Koralmbahn einen gewissen Öffentlichkeitsboom – jeder will mit der neuen Koralmbahn fahren, hoffentlich werden auch die neuen Buslinien gut genutzt. Speziell der Bereich Zollfeld und hier vor allem in unserer Gemeinde, gab es eine starke Angebotserhöhung des öffentlichen Verkehrs, ja für den einen/anderen vielleicht nicht mehr direkt nach Maria Saal sondern mit Umsteigen am Bahnhof Maria Saal, aber im Großen und Ganzen können wir mit dieser Verbesserung sehr zufrieden sein. Aus dem Bereich Sport und Bauhof und Friedhof gibt es keine Neuigkeiten zu vermelden.

d) Berichte aus den Ausschüssen

Ausschuss für Umweltschutz und nachhaltige Entwicklung, GRⁱⁿ Ruth Andrea Gerl, MSc MEd: Es hat seit der letzten Gemeinderatsitzung keine Ausschusssitzung stattgefunden.

Ausschuss für Familien, Soziales, Bildung und Gesundheit samt deren Einrichtungen, GR Mag. Stefan Wakonig: Es hat seit der letzten Gemeinderatsitzung keine Ausschusssitzung stattgefunden.

Ausschuss für Raumplanung, Land- und Forstwirtschaft, Wirtschaft und Fremdenverkehr, GR Mag. Ernst Ruhdorfer: Es hat seit der letzten Gemeinderatsitzung keine Ausschusssitzung stattgefunden.

Ausschuss für Bau- und Verkehrsangelegenheiten, GR Mag. (FH) Thomas Kothmiller-Uhl: Es hat seit der letzten Gemeinderatsitzung keine Ausschusssitzung stattgefunden.

Ausschuss für Recht, Personal, Orts- und Regionalentwicklung, Zivilschutz, Feuerwehr und Kultur, GRⁱⁿ Mag.^a Angelika Granitzer: Es hat seit der letzten Gemeinderatsitzung keine Ausschusssitzung stattgefunden.

Ausschuss für Finanzen, Wohnungsvergaben und Wohnbau, Friedhof, GR Peter Pucker: Es hat seit der letzten Gemeinderatsitzung keine Ausschusssitzung stattgefunden.

e) Bericht E5-Team, KEM

GRⁱⁿ Ruth Andrea Gerl, MSc MEd: Es hat seit der letzten Gemeinderatsitzung keine Sitzung stattgefunden.

4. Referate des Bürgermeisters Franz Pfaller

Sämtliche Personalangelegenheiten, Sämtliche Angelegenheiten des inneren Dienstes, Gemeindefeuerwehrwesen, Informationswesen im „übertragenen Wirkungsbereich“, Örtliche Gesundheitspolizei, fachliche Angelegenheiten des Sprengelärztegesetzes, Angelegenheiten der Sozialhilfe, Gemeindepartnerschaften, Örtliche Veranstaltungspolizei, Örtliche Baupolizei, Feuerpolizei, Hilfs- und Rettungswesen, Gemeindezeitung und Gemeindehomepage, Sämtliche Angelegenheiten der Integration, Örtliche Sicherheitspolizei, Straßenpolizei, Sittlichkeitspolizei, diverse Beschlüsse

a) Angelobung als Gemeinderat – Thomas Jordan

Wurde vorgezogen und vor TOP 3 behandelt.

b) Stellenplanverordnung 2026

Der Stellenplan 2026 wurde von der Abt.3/Amt der Kärntner Landesregierung geprüft und mit Schreiben vom 10.11.2025 ohne Einwände für in Ordnung befunden. Die korrekte Stellenzuordnung wurde am 06.11.2025 durch das Gemeinde-Servicezentrum bestätigt.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Maria Saal vom 17.12.2025, Zahl: 004-1/6/2025/GR, mit welcher der Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2026 beschlossen wird (Stellenplan 2026).

Gemäß § 2 Abs. 1 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes – K-GBG, LGBl. Nr. 56/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2025, des § 3 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetzes – K-GVBG, LGBl. Nr. 95/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2025, sowie des § 5 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes – K-GMG, LGBl. Nr. 96/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2025, wird verordnet:

§ 1

Beschäftigungsobergrenze

Für das Verwaltungsjahr 2026 beträgt die Beschäftigungsobergrenze gemäß § 5 Abs. 1 K-GBRPV **425 Punkte**.

§ 2

Stellenplan

(1) Für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben werden im Verwaltungsjahr 2026 folgende Planstellen festgelegt:

		Stellenplan nach K-GBG	Stellenplan nach K-GMG	BRP
--	--	-------------------------------	-------------------------------	------------

<i>Lfd. Nr</i>	<i>Beschäftigungs- ausmaß in %</i>	<i>VWD- Gruppe</i>	<i>DKI.</i>	<i>GKI.</i>	<i>Stellen- wert</i>	<i>Punkte</i>
1	100,00%	B	VII	17	63	63,00
2	100,00%	B	VI	8	36	36,00
3	100,00%	C	IV	7	33	29,70
4	75,00%			7	33	24,75
5	100,00%			2	18	
6	100,00%	C	V	10	42	37,80
7	62,50%	C	V	7	33	20,63
8	100,00%	C	V	9	39	35,10
9	80,00%	C	IV	9	39	31,20
10	100,00%	C	V	9	39	39,00
11	100,00%	C	IV	7	33	28,05
12	75,00%	C	IV	7	33	24,75
13	100,00%			9	39	
14	81,25%	P3	III	6	30	
15	100,00%	P3	III	6	30	
16	100,00%			6	30	
17	100,00%	K	-	9	39	
18	75,00%	K	-	6	30	
19	40,00%			4	24	
20	100,00%	P1	III	8	36	
21	100,00%	P3	III	6	30	
22	100,00%	P3	III	7	33	
23	100,00%			6	30	
24	100,00%			2	18	
25	100,00%	P3	III	7	33	
BRP-Summe						369,98

(2) Der Beschäftigungsrahmenplan wird eingehalten.

(1) Die Verordnung tritt am 01. Jänner 2026 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 31.3.2025, Zahl: 004-1/1/2025/GR, außer Kraft.

Der Bürgermeister Pfaller Franz

GR DI Dieter Fleißner: Wir haben in Summe 369,98 BRP. Wie hoch ist die Obergrenze?
Kerstin Messner: Die Obergrenze ist 425 Punkte.

Antrag des Bürgermeisters Franz Pfaller an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge der Stellenplanverordnung 2026, wie soeben vorgetragen, zustimmen.

Einstimmiger Beschluss

c) Änderung in den Ausschüssen

Wurde vorgezogen und vor TOP 3 behandelt.

5. Angelegenheiten des Ausschusses für die Kontrolle der Gebarung

GR DI Dieter Fleißner: Sehr geehrter Herr Bürgermeister, sehr geehrte Gemeinderäte:
Als Obmann des Ausschusses für **die Kontrolle der Gebarung**, möchte ich von der letzten Ausschusssitzung berichten.

Die Kontrollausschusssitzung hat am 16.12.2025 im Sitzungssaal der Gemeinde stattgefunden.

Auf der Tagesordnung standen unter anderem:

- Aktueller Stand der Gemeindefinanzen
- Kassa und Sparbücher Gemeinde
- Kontostand BIG
- Verwahrgelder
- Aktueller Stand Zinsen Sparbücher
- Belegprüfung

TOP Aktueller Stand Zinsen Sparbücher

Bereits im April 2025 wurde bei der Prüfung des Rechnungsabschluss 2024 festgestellt, dass es fast keine Zinsen für die Sparbücher der Gemeinde für 2024 gab. Der Kontrollausschuss gab die Empfehlung ab, die Zinsen bei den Sparbüchern nachzukontrollieren und ggf. nachzuverhandeln, um marktkonforme Zinsen zu erhalten. Diese Empfehlung wurde auch bei der Gemeinderatssitzung am 23.4. dem Gemeinderat bzw. dem Finanzreferenten mitgeteilt.

Der Finanzreferent hat Gespräche mit der Bank geführt. Es liegt auch ein Angebot vor. Es wurde aber keine Zinsvereinbarung getroffen.

Bei der Kontrollausschusssitzung am 10. September wurde der TOP Zinsen Sparbücher neuerdings behandelt, um den IST-Stand zu ermitteln. Leider lag bis zu diesem Zeitpunkt nach wie vor keine Zinsvereinbarung vor.

In der Gemeinderatssitzung Ende September 2025 wurde der Finanzreferent neuerlich ersucht dranzubleiben und eine Zinsvereinbarung zu treffen.

Bei der Kontrollausschusssitzung am 16.12.2025 musste festgestellt werden, dass das vorliegende Zinsangebot für die zwei Sparbücher eine Verzinsung mit einer Bindung von 12 Monaten vorsieht und bei einer vorzeitigen Entnahme des Geldes genau gestaffelte Zinsabschläge zur Anwendung kommen.

Die Geldbewegungen auf den Sparbüchern wurde vom Kontrollausschuss geprüft. Bis zur KA-Sitzung im Dezember gab es 2025 keine Geldbehebungen von den Sparbüchern. Seit Jahresbeginn sinken die zu erzielenden Zinsen, d.h. je später eine Zinsvereinbarung getroffen wird umso ungünstiger. Eine Verzinsung der Sparbücher ab April 2025 hätte Zinserträge von über 6.000,- EUR lukrieren können.

Bei der Kontrollausschusssitzung am 16.12. 2025 wurde auch die Frage gestellt, ob es grob fahrlässig ist, dass Sparbücher nicht höher verzinst werden.

Als Obmann des Kontrollausschusses fordere ich den Finanzreferenten hiermit zum dritten Mal auf im Sinne der Gemeinde, respektive der Gemeindebürger, hier tätig zu werden und nicht Geld liegen zu lassen.

TOP Belegprüfung

Bei der intensiven Belegprüfung wurden alle auftretenden Fragen vollinhaltlich von der Finanzverwaltung beantwortet.

Erfreulich ist, dass die Empfehlung des Kontrollausschusses – Tanken bei nahegelegenen Tankstellen – realisiert wurde und somit erhebliche vermeidbare Fahrt- bzw. Arbeitszeiten nicht mehr anfallen.

Abschließend möchte ich mich bei allen die im Kontrollausschuss sowohl bei den Sitzungen als auch bei der Vorbereitung und bei der Nacharbeit konstruktiv mitgearbeitet haben, für die Zusammenarbeit bedanken und um weitere Unterstützung für 2026 ersuchen.

Vielen Dank!

6. Referate des 1. Vzbgm. Ing. Siegfried Obersteiner

Wohnungsangelegenheiten, Wohnungsvergaben, Märkte, Bauernmärkte, Kulturherbst, Kirchtag usw., Gemeindefinanzwesen, Land- und Forstwirtschaft, Tierzuchtförderung, Wirtschaft und Gewerbe, Öffentliches Gewerberecht, Fremdenverkehr und Tourismus, Tourismusverbände, Energieversorgung und alternative Energie, Örtliche Raumplanung, Orts- und Regionalentwicklung, Interkommunale Zusammenarbeit, Interkommunaler Gewerbestand, Co working space, Start up Förderung, Pflichtschulwesen und Schulerhaltung samt Ganztageschule, Sämtliche Angelegenheiten im Bereich Kindergarten und Kindertagesstätte, Angelegenheiten der Ortsbildpflege und Ortsbildpflegekommission, Sämtliche Angelegenheiten im Bereich Kultur, Angelegenheiten des Umweltschutzes, Natur- und Landschaftsschutz, Klimabündnis und e5 Gemeinde, diverse Beschlüsse

a) Kassenkredit 2026

Das Gesamtausmaß der Inanspruchnahme von Kontokorrentrahmen (§ 37 Abs. 2 K-GHG) darf für das Finanzjahr 2026 den Betrag von 50 Prozent der veranschlagten Einnahmen des Abschnittes 92 – „Öffentliche Abgaben“ gemäß Anlage 2 der VRV 2015 der Finanzierungsrechnung 2024 nicht übersteigen. Durch die Aufnahme von EUR 1.200.000,00 wird dieser Wert nicht überschritten.

Die Angebotseinholung und Auswertung wurde von Herrn Helmut Apounig von „Haslmaier Consulting“ abgewickelt. Darlehensvolumen EUR 1.200.000,00. Zur Angebotslegung eingeladen wurden: Austrian Anadi Bank AG, Kärntner Sparkasse AG, Bank Austria Unicredit AG, Raiffeisenbank Drautal – Bankstelle Maria Saal.

Fristgerecht eingelangt: Kärntner Sparkasse AG, Austrian Anadi Bank AG, Raiffeisenbank Drautal – Bankstelle Maria Saal;

Das Angebot der Austrian Anadi Bank AG musste aufgrund falscher Euriborbasis ausgeschieden werden.

Als Bestbieter in der Variante variabel geht die Kärntner Sparkasse hervor (3 Mte. Euribor zzgl. 0,31% Aufschlag, Basis 0, derzeit 2,358% p.a.). In der Variante Fixzins geht die Raiffeisenbank Drautal (Maria Saal) hervor (2,45% p.a. plus 0,05% pro Quartal Rahmenpauschale für den nicht ausgenützten Rahmen).

Antrag des 1.Vzbgm. Ing. Siegfried Obersteiner an den Gemeinderat:
Der Gemeinderat möge den Rahmen für den Kassenkredit für das Jahr 2026 genehmigen, sowie das Angebot der Raiffeisenbank Drautal, in der Variante Fixzins, annehmen.

18/3 Mehrheitsbeschluss

Zwischenberger, Stichhaller, Mattersdorfer dagegen

b) Voranschlag 2026

Der Voranschlag 2026 wurde am 10.12.2025 durch die Abt. 3/AKL zur Beschlussfassung freigegeben. Der Voranschlag wird von 1.Vzbgm. Ing. Siegfried Obersteiner vorgetragen.

Antrag des 1. Vzbgm. Ing. Siegfried Obersteiner an den Gemeinderat:
Der Gemeinderat möge die vorliegende Voranschlagsverordnung 2026, sowie den Mittelfristigen Finanzplan, beschließen.

19/2 Mehrheitsbeschluss

FPÖ dagegen

c) Diverse Gebühren – Indexanpassungen 2026

**Preisliste für die Übernahme im APSZ
ab 01.01.2026**

Preise in Euro inklusive 10 % Mwst.

<u>Artikel</u>	<u>Einheit</u>	<u>EUR</u>
Bauschutt (inkl. ALSAG)	kg	0,31
Holzabfälle	kg	0,20
Sperrmüll (inkl. ALSAG)	kg	0,44
Altreifen ohne Felgen (PKW)	Stück	3,50
Altreifen mit Felgen (PKW)	Stück	7,00
Altreifen ohne Felgen (LKW+Traktor)	Stück	8,00
Altreifen mit Felgen (LKW+Traktor)	Stück	14,00
Strauch- und Baumschnitt	m³	9,00
Biogene Abfälle (Grasschnitt, Biomüll)	kg	0,21
Bei einer genauen Verwiegung im APSZ wird der errechnete Endbetrag immer bis zum nächsten 10 Cent – Betrag aufgerundet! Mindestbetrag für alle kostenpflichtigen Fraktionen: € 4,00		
<u>KOSTENLOS übernommen werden:</u>		

<i>Elektro-Altgeräte (Herde, PCs, Bildschirme, Kühlgeräte etc.)</i>
<i>Eisenschrott (div. Alteisen, Fahrräder, Öfen etc.)</i>
<i>Kunststoffmischfraktion, Hartplastik</i>
<i>Altöle, Lacke und Farben, Leuchtstoffröhren</i>
<i>Medikamente, Trockenbatterien, Autobatterien, Spraydosen</i>
<i>Ölhaltige Betriebsmittel, Frittierfette im Öl, Düngemittel</i>
<i>Säuren/Laugen/Pestizide/Fotochemikalien/HH-Reiniger</i>
<i>Altpapier, Kartonagen, Alt-Kleider, Lithium-Ionen-Batterien, Altglas</i>

Bei Ortsfremden wird ein Zuschlag von 100 % verrechnet!

Die braunen Müllsäcke sind auch im Alt- und Problemstoffsammelzentrum (APSZ) erhältlich und kosten EUR **4,00** pro Stück.

Anpassung der Stundensätze Bauhof/ Turnsäle 2026

Bereich	Stundensätze 2026
Personal (pro Stunde)	
Personalstunde	49,90
Personalstunde extern	77,90
Maschinen (pro Stunde)	
Steyr Kompakt	39,00
Iseki Winter- und Sommerdienst (ab Nov. 2025)	26,00
Iseki Allradtraktor (ab Nov. 2025)	15,60
Schneepflug	26,00
Frontlader/Arbeitsbühne	14,20
Kipper	10,90
Streugerät-Steyr	12,00
Schneefräse	16,30
Rüttelplatte	9,80
Stromaggregat alt	9,80
Stromaggregat neu	12,00
Motorsense	8,80
Motorsäge	12,00
Laubgebläse	12,00
Rasenmäher	12,00
Rasenmäher-Traktor	18,00
Kehrschaufel/Mulchgerät	10,90
Traktor mit Kehrschaufel/Mulchgerät inkl. Personalstunde	75,80
Traktor mit Frontlader/Arbeitsbühne inkl. Personalstunde	75,80
Fahrzeuge (pro km)	
Fiat-Ducato Pritsche mit Kran	1,20
Fiat-Talento	0,80
Steyr Kompakt	0,80

Benützungs- und Betriebskostensätze

Haus des Kindes Maria Saal Turnsaal

2 € pro Stunde

Alte VS St. Michael/ Z.

2 € pro Stunde

Andere Räumlichkeiten Haus des Kindes

1 € pro Stunde

Antrag des 1. Vzbqm. Ing. Siegfried Obersteiner an den Gemeinderat:
Der Gemeinderat möge der Indexanpassung für die Übernahme im APSZ, weiteren diversen Gebühren, sowie Stundensätzen für den Bau- und Wirtschaftshof, zustimmen.

19/2 Mehrheitsbeschluss

FPÖ dagegen

d) Verordnungen 2026

Die Verordnungen wurden von der Abteilung 3 – Amt der Kärntner Landesregierung (Mag. Gerald Tschuschnig) geprüft und am 3.12.2025 freigegeben.

Abfallgebührenverordnung

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Maria Saal vom 17. Dezember 2025, Zahl: 813-2/2025/AG, mit der **Gebühren für die Entsorgung von Abfällen und die Umweltberatung** ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung)

Gemäß §§ 55 und 56 der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 - K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 47/2025, in Verbindung mit der Verordnung, mit der die Sammlung und Abfuhr von Haus- und Sperrmüll geregelt wird (Müllabfuhrordnung), wird verordnet:

§ 1 **Abfallgebühren**

- (1) Als Vergütung für die Entsorgung von Abfällen und die Umweltberatung werden Abfallgebühren ausgeschrieben.
- (2) Die Abfallgebühren für **Restmüllentsorgung** werden geteilt ausgeschrieben:
Als **Bereitstellungsgebühr** für die Bereitstellung der Einrichtung zur Entsorgung der Abfälle und der Umweltberatung und für die Möglichkeit ihrer Benützung und Inanspruchnahme einerseits und als **Entsorgungsgebühr** für die tatsächliche Inanspruchnahme andererseits.
- (3) Werden als Müllbehälter Müllsäcke vorgeschrieben, so gilt als Müllbehälter die jährliche Anzahl an Müllsäcken.
- (4) Pro Haushalt/Wohneinheit wird aufgrund der Einführung der Papiermülltonne eine zusätzliche Bereitstellungsgebühr in der Höhe von EUR 12,00 fällig.
- (5) Die **Bereitstellungsgebühr** ergibt sich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem je Abfuhrtermin festgesetzten Gebührensatz. Der Gebührensatz für die Bereitstellungsgebühr beträgt:

a) im Abholbereich **pro Behälter und Jahr:**

120 Liter-Tonne	4-wöchentlich(13)	EUR	70,80
120 Liter-Tonne	2-wöchentlich(26)	EUR	96,00
240 Liter-Tonne	4-wöchentlich(13)	EUR	90,70
240 Liter-Tonne	2-wöchentlich(26)	EUR	111,70
1100 Liter-Tonne	4-wöchentlich(13)	EUR	285,40

1100 Liter-Tonne	2-wöchentlich(26)	EUR	524,20
1100 Liter-Tonne	1-wöchentlich(52)	EUR	1001,30

b) im Sonderbereich pro Behälter und Jahr:

Müllsäcke 2 x 60 L	4-wöchentlich(13)	EUR	53,30
--------------------	-------------------	-----	--------------

Die **Entsorgungsgebühr** ergibt sich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem je Abfuhrtermin festgesetzten Gebührensatz. Der Gebührensatz für die Entsorgungsgebühr beträgt:

c) im Abholbereich pro Entleerung und Jahr:

120 Liter-Tonne	4-wöchentlich(13)	EUR	83,70
120 Liter-Tonne	2-wöchentlich(26)	EUR	167,20
240 Liter-Tonne	4-wöchentlich(13)	EUR	167,20
240 Liter-Tonne	2-wöchentlich(26)	EUR	334,20
1100 Liter –Tonne	4-wöchentlich(13)	EUR	765,90
1100 Liter –Tonne	2-wöchentlich(26)	EUR	1532,00
1100 Liter –Tonne	1-wöchentlich(52)	EUR	3064,00

d) im Sonderbereich pro Entleerung:

Müllsäcke 2 x 60 L	4-wöchentlich(13)	EUR	83,70
--------------------	-------------------	-----	--------------

e) zusätzlicher Müllsackverkauf

Zusätzliche Müllsäcke (60 Liter) werden zum Preis von **EUR 4,00 pro Stück** abgegeben.

(6) Die Entsorgung im Abhol- und Sonderbereich erfolgt wahlweise im wöchentlichen, 2-wöchentlichen und 4-wöchentlichen Intervall. Im Abholbereich wird für einen Haushalt als kleinste Einheit eine 120 Liter Tonne zur Verrechnung gebracht. Für den Sonderbereich sind Müllsäcke in entsprechender Anzahl mit Jahresbeginn bereit zu stellen.

(7) Die Abfallgebühren für die Bio-Tonne werden wie folgt ausgeschrieben:

Der Gebührensatz für die Bio-Tonne beträgt je aufgestelltem Behälter im Abholbereich:

120 Liter-Tonne	April bis Oktober: 2-wöchentlich, November bis März: 4-wöchentlich	EUR	201,00
240 Liter-Tonne	April bis Oktober: 2-wöchentlich, November bis März: 4-wöchentlich	EUR	236,00

Eine Ummeldung der Abholintervalle oder Tonnengrößen kann per 01.01 oder 01.07 des Jahres berücksichtigt werden. Ausnahmen bei einer Änderung von einer kleineren auf eine größere Tonne können in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen gemacht werden.

Eigentümer von bebauten Grundstücken haben, sofern dieses zumindest drei Monate ununterbrochen unbewohnt ist, spätestens nach dem Ablauf des dritten Monats lediglich die Bereitstellungsgebühr zu entrichten (§ 56 Abs. 4).

§ 2 Abgabenschuldner

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremden Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle des Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.
- (2) Die Gebührenschild geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren.

§ 3 Festsetzung der Abfallgebühren

- (1) Die Bereitstellungs- und Entsorgungsgebühr für den Abhol- und Sonderbereich ist mittels Abgabenbescheid den Abgabepflichtigen vorzuschreiben.

- (2) Die im § 1 angeführten Gebühren werden jährlich je zur Hälfte am 15.02. und 15.08. fällig und mittels Lastschriftanzeige zur Vorschreibung gebracht.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2026 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 16. Dezember 2024, Zahl: 813-2/2024/AG, mit der Gebühren für die Entsorgung von Abfällen und die Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Franz Pfaller

Antrag des 1. Vzbqm. Ing. Siegfried Obersteiner an den Gemeinderat:
Der Gemeinderat möge die Abfallgebührenverordnung 2026, wie soeben vorgetragen, beschließen.

19/2 Mehrheitsbeschluss

FPÖ dagegen

Friedhofsgebührenverordnung

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Maria Saal vom 17. Dezember 2025, Zahl: 817-1/2025/FG, mit der die Gebühren für den Gemeindefriedhof und Gebühr für die gemeindeeigene Aufbahrungshalle ausgeschrieben werden (Friedhofsgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 128/2024, und § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2025, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 19. Dezember 2023, Zl. 817-0/2020/FO (Friedhofsordnung), wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

Für die Bereitstellung, Erhaltung und Benützung des Gemeindefriedhofes, der Grabstätten und der Aufbahrungshalle/Kapelle werden von der Marktgemeinde Maria Saal Gebühren ausgeschrieben.

§ 2 Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Gebühren für die Bereitstellung, Erhaltung und Benützung des Gemeindefriedhofes und der Grabstätten sind pauschaliert nach der Größe der Grabstätte zu entrichten.
- (2) Die Gebühren für die Bereitstellung, Erhaltung und Benützung der Aufbahrungshalle/Kapelle sind je Aufbahrung zu entrichten.
- (3) Die Verordnung gilt für den Gemeindefriedhof der Marktgemeinde Maria Saal.

§ 3 Höhe der Abgabe

Grabgebühren – für 10 Jahre pro lfm.	EUR	177,00
Grabgebühr Urne groß (Nische 60/35 cm) – für 10 Jahre pro Urnengrab	EUR	614,00
Grabgebühr Urne klein (Nische 30/22 cm) – für 10 Jahre pro Urnengrab	EUR	410,00
Benützungsgebühr für Aufbahrungshalle/Kapelle (Pauschale)	EUR	126,00

§ 4 **Abgabeschuldner**

Zur Entrichtung der Abgabe ist verpflichtet, wer ein Benützungsrecht an Grabstätten erwirbt beziehungsweise die Aufbahrungshalle/Kapelle zur Benützung beansprucht.

§ 5 **Abgabefälligkeit**

Die Grabbenützungsgebühren sind für die gesamte Grabstelle (Gräber und Urnennischen) auf zehn Jahre im Vorhinein zu entrichten. Das Nutzungsrecht kann gegen Erlag der vorgeschriebenen Gebühren jeweils um weitere zehn Jahre verlängert werden. Die Friedhofserhaltungsgebühr wird jährlich an alle Urnengrab- und Grabbesitzer vorgeschrieben.

§ 6 **Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 16. Dezember 2024, Zahl: 817-1/2024/FG, mit der die Gebühren für den Gemeindefriedhof und die Aufbahrungshalle der Marktgemeinde Maria Saal ausgeschrieben werden (Friedhofsgebührenverordnung) außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Franz Pfaller

Antrag des 1. Vzbgm. Ing. Siegfried Obersteiner an den Gemeinderat:
Der Gemeinderat möge die Friedhofsgebührenverordnung 2026, wie soeben vorgetragen, beschließen.

19/2 Mehrheitsbeschluss

FPÖ dagegen

Gebrauchsabgabenverordnung

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Maria Saal vom 17. Dezember 2025, Zahl: 920-8/2025, mit der Gebrauchsabgaben ausgeschrieben werden (Gebrauchsabgabenverordnung)

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung 1998, K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 47/2025, in Verbindung mit den Bestimmungen des Kärntner Gebrauchsabgabengesetzes, K-GAbgG, LGBl. Nr. 42/1969, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 42/2010, wird verordnet:

§1 **Räumlicher Geltungsbereich**

- (1) Im Gebiet der Marktgemeinde Maria Saal werden für den Gebrauch von Gemeindestraßengrund und des darüber befindlichen Luftraumes Abgaben ausgeschrieben.
- (2) Gemeindestraßengrund im Sinne dieses Gesetzes ist öffentlicher Straßengrund, über den die Gemeinde Verfügungsberechtigt ist.

§2 **Ausmaß**

Das Ausmaß der Gebrauchsabgaben für den Gebrauch von öffentlichem Gemeindestraßengrund und des darüber befindlichen Luftraumes (Gebrauchsabgabentarif) ist der nachstehenden Aufstellung zu entnehmen.

	Gegenstand	Täglich	Monatlich	jährlich
(1)	Für die Lagerung von Baustoffen und Geräten	€ 0,20	€ 0,70	

	sowie Durchführung von Bauarbeiten und dgl. und sonstige Benützung von Gemeindestraßengrund für jeden angefangenen m ² Gemeindestraßengrund			
(2)	Für gedeckte Vorbauten (Veranden und dgl.), standfeste Verkaufshütten, Kioske für jeden angefangenen m ² Gemeindestraßengrund			€ 45,00
(3)	Für die Aufstellung von Tischen und Stühlen vor Gast- und Kaffeehäusern und dgl., für jeden angefangenen m ² Gemeindestraßengrund		€ 1,00	
(4)	Für den Verkauf von Waren vor Geschäftslokalen von Tischen, Ständern und dgl., für jeden angefangenen m ² Gemeindestraßengrund	€ 0,30	€ 4,00	

§3 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2026 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 16. Dezember 2024, Zahl: 920-8/2024, mit der Gebrauchsabgaben ausgeschrieben werden (Gebrauchsabgabenverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Franz Pfaller

Antrag des 1. Vzbgm. Ing. Siegfried Obersteiner an den Gemeinderat:
Der Gemeinderat möge die Gebrauchsabgabenverordnung 2026, wie soeben vorgetragen, beschließen.

19/2 Mehrheitsbeschluss

FPÖ dagegen

Hundeabgabenverordnung

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Maria Saal vom 17. Dezember 2025, Zahl: 920-5/2025/Hund, mit der für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben wird (Hundeabgabeverordnung)

Gemäß §§ 16, 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 128/2024, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2025, sowie §§ 1 ff. des Kärntner Hundeabgabegesetzes – K-HAG, LGBl. Nr. 18/1970, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 95/2024, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

- (1) Die Marktgemeinde Maria Saal erhebt für das Halten von Hunden in ihrer Gemeinde eine Hundeabgabe.
- (2) Der Abgabe unterliegen nicht Assistenzhunde gemäß § 39a des Bundesbehindertengesetzes – BBG, BGBl. Nr. 283/1990, sowie Wach- und Diensthunde der Bundespolizei, der Zollverwaltung und des Bundesheeres.

§ 2 Ausmaß

Die Hundeabgabe beträgt pro Kalenderjahr, unabhängig von der An- und Abmeldung des Hundes, für jeden Hund, uneingeschränkt ob es sich um einen Wachhund oder einen Hund handelt, der in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten wird, **EUR 35,00**.

§ 3 Befreiungen

- (1) Von der Hundeabgabe sind befreit das Halten von:
- a) Lawinensuchhunden,
 - b) Hunden des Bergrettungsdienstes,
 - c) Hunden in Tierasylen.
- (3) Der Bürgermeister hat auf Antrag des Abgabenschuldners bescheidmäßig festzustellen, ob im Einzelfall ein Befreiungstatbestand vorliegt.

§ 4 Hundemarke

Die Hundemarke trägt den Aufdruck Marktgemeinde Maria Saal und eine fortlaufende Nummer. Die Kosten der Hundemarke belaufen sich auf **EUR 10,00**.

§ 5 Inkrafttreten

- (3) Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2026 in Kraft.
- (4) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 16. Dezember 2024, Zahl: 920-5/2024/Hund, mit der für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben wird (Hundeabgabeverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Franz Pfaller

Antrag des 1. Vzbqm. Ing. Siegfried Obersteiner an den Gemeinderat:
Der Gemeinderat möge die Hundeabgabenverordnung 2026, wie soeben vorgetragen, beschließen.

19/2 Mehrheitsbeschluss

FPÖ dagegen

Kanalanschlussbeitragsverordnung für Oberflächenwasser

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Maria Saal vom 17. Dezember 2025, Zahl: 811-3/2025/KAGOW, mit der **der Kanalanschlussbeitrag für die Oberflächenwasserverbringung** aus dem Entsorgungsbereich der Marktgemeinde Maria Saal ausgeschrieben werden (Kanalanschlussbeitragsverordnung für Oberflächenwasser)

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt geändert durch LGBl.NR 47/2025 und §§ 11 und 18 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes - K-GKG, LGBl. 62/1999 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 74/2024, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung und Geltungsbereich

- (1) Zur Deckung der Kosten der Errichtung und Wartung der Kanalisationsanlage für die Oberflächenwasserverbringung aus dem Bereich der Marktgemeinde Maria Saal (Oberflächenwasserkanal – Siedlungsbereich) wird für den Anschluss an den Oberflächenwasserkanal ein Kanalanschlussbeitrag ausgeschrieben.

(2) Diese Verordnung gilt für den mit Verordnung des Gemeinderates festgelegten Entsorgungsbereich der Kanalisationsanlage für die Oberflächenwässer aus dem Bereich der Marktgemeinde Maria Saal.

§ 2 **Beitragssatz**

Der Beitragssatz beträgt je Bewertungseinheit EUR 1.812,00 (der Beitrag versteht sich inkl. 10 % Ust.).

§ 3 **Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am 01. Jänner 2026 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Maria Saal vom 16. Dezember 2024, Zahl 811-3/2024/KAGOW, außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Franz Pfaller

Antrag des 1. Vzbqm. Ing. Siegfried Obersteiner an den Gemeinderat:
Der Gemeinderat möge die Kanalanschlussbeitragsverordnung für
Oberflächenwasser 2026, wie soeben vorgetragen, beschließen.

19/2 Mehrheitsbeschluss

FPÖ dagegen

Kanalgebührenverordnung

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Maria Saal vom 17. Dezember 2025, Zahl 811-6/2025/KG, mit der **Kanalgebühren** ausgeschrieben werden (Kanalgebührenverordnung)

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 47/2025 und des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes - K-GKG, LGBl. 62/1999 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 74/2024, wird verordnet:

§ 1 **Ausschreibung**

Für die Benützung und Bereitstellung der Kanalisationsanlage Maria Saal wird eine Kanalgebühr ausgeschrieben. Die Kanalgebühr wird als Bereitstellungsgebühr und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.

§ 2 **Gegenstand der Abgabe**

Für die Bereitstellung und für die Möglichkeit der Benützung der Kanalisationsanlage ist eine Bereitstellungsgebühr und für die tatsächliche Inanspruchnahme der Kanalisationsanlage ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.

§ 3 **Bereitstellungsgebühr**

(1) Die Kanalbereitstellungsgebühr ist für jene Gebäude zu entrichten, für die die Gemeindekanalisationsanlage bereitgestellt wird (Möglichkeit der Benutzung). Für diese Gebäude muss die Anschlusspflicht ausgesprochen oder ein Anschlussrecht eingeräumt sein.

(2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt ab 01.01.2026:

Der jährliche Gebührensatz beträgt pro Bewertungseinheit inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %: EUR 245,00

§ 4 Benützungsgebühr

- (1) Die Höhe der Kanalbenützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des mittels Wasserzähler ermittelten Wasserverbrauchs in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.
- (2) Der jährliche Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %

a) von 01.01.2026 bis 31.03.2026 EUR 3,85 pro Kubikmeter
b) ab 01.04.2026 EUR 4,00 pro Kubikmeter

- (3) Wird als Berechnungsgrundlage für die Benützungsgebühr der Wasserverbrauch herangezogen, sind auf Antrag des Gebührenpflichtigen verbrauchte Wassermengen, die im Rahmen der Bestehenden Gesetze nicht in die öffentliche Kanalisationsanlage eingebracht werden, bei der Berechnung der Benützungsgebühr in Abzug zu bringen. Die Gemeinde hat, soweit ein Nachweis auf andere Weise nicht erbracht wird, den Nachweis an den Einbau und den Betrieb einer geeigneten Messanlage zur Feststellung der Abwassermenge zu binden.
- (4) Kann der Wasserverbrauch nicht mittels Wasserzähler ermittelt oder berechnet werden, so ist der Wasserverbrauch zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind (§ 184 Abs. 1 BAO).

§ 5 Abgabenschuldner

- (1) Zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr sind die Eigentümer des an die Gemeindekanalisationsanlage angeschlossenen Gebäudes verpflichtet.
- (2) Zur Entrichtung der Benützungsgebühren sind die Eigentümer des an die Kanalisationsanlage angeschlossenen Gebäudes verpflichtet.

§ 6 Festsetzung der Abgabe

- (1) Die Benützungsgebühr ist zum 15.11. jeden Jahres mit der Hälfte des voraussichtlichen Jahresbetrages fällig und wird zu diesem Termin zur Vorschreibung gebracht.
- (2) Der voraussichtliche Jahresbetrag ist jener auf Euro auf- oder abgerundete Betrag, welcher vom Gebührenschuldner im vorausgegangenen Kalenderjahr entrichtet wurde.
- (3) Der voraussichtliche Jahresbetrag wird vom Bürgermeister mit Bescheid festgelegt.
- (4) Die Abrechnung der Jahresbenützungsgebühr wird alljährlich bis zum 15. Mai jeden Jahres unter Anrechnung der geleisteten Vorauszahlungen vorgeschrieben.
- (5) Die Bereitstellungsgebühr ist zum 15.02 und 15.08. jeden Jahres mit der Hälfte des Jahresbetrages fällig und wird zur Vorschreibung gebracht.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2026 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 16. Dezember 2024, Zahl 811-6/2024/KG, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Franz Pfaller

Antrag des 1. Vzbgm. Ing. Siegfried Obersteiner an den Gemeinderat:
Der Gemeinderat möge die Kanalgebührenverordnung 2026, wie soeben vorgetragen, beschließen.

15/6 Mehrheitsbeschluss

FPÖ und BL dagegen

Ortstaxenverordnung

VERORDNUNG

*des Gemeinderates der Marktgemeinde Maria Saal vom 17. Dezember 2025, Zahl: 920-9/2025, mit welcher die **Ortstaxen** ausgeschrieben werden (Ortstaxenverordnung)*

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBL. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 47/2025, sowie §§ 1 ff des Kärntner Orts- und Nächtigungstaxengesetzes - K-ONTG, LGBL. Nr. 144/1970, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 71/2018, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Die Marktgemeinde Maria Saal erhebt für den Aufenthalt in ihrer Gemeinde eine Ortstaxe.

§ 2

Ausmaß

*Die Ortstaxe beträgt je abgabepflichtiger Person und Nächtigung **Euro 1,90**.*

§ 3

Festsetzung

An die Stelle der Rechnungslegung durch den Unterkunftgeber erfolgt die Vorschreibung der Ortstaxe durch Bescheid des Bürgermeisters auf der Grundlage der gemäß § 5a K-ONTG übermittelten Daten (Gästebblatt gemäß § 10 Meldegesetz 1991 oder elektronisches Gästebblatt).

§ 4

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2026 in Kraft.

(2) Mit diesem Zeitpunkt tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 16. Dezember 2024, Zahl: 920-9/2024, mit welcher die Ortstaxe (Ortstaxenverordnung) ausgeschrieben wird, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Franz Pfaller

Antrag des 1. Vzbgm. Ing. Siegfried Obersteiner an den Gemeinderat:
Der Gemeinderat möge die Ortstaxenverordnung 2026, wie soeben vorgetragen, beschließen.

19/2 Mehrheitsbeschluss

FPÖ dagegen

Kanalgebührenverordnung/Oberflächenwasser

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Maria Saal vom 17. Dezember 2025, Zahl 811-OW-6/2025/KG, mit welcher die **Kanalbenutzungsgebühr für die Oberflächenwasserverbringung** aus dem Entsorgungsbereich der Marktgemeinde Maria Saal festgelegt wird (Kanalgebührenverordnung/Oberflächenwasser)

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO LGBL. 66/1998, zuletzt geändert durch LGBL. 47/2025 in Verbindung mit §§ 24 und 25 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes – K-GKG, LGBL. Nr. 62/1999, zuletzt geändert durch LBG. 74/2024, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung und Geltungsbereich

Für die **Benützung** der Kanalisationsanlage für die Oberflächenwasserverbringung aus dem Bereich der Marktgemeinde Maria Saal (Direkt- und Indirekteinleitung) wird eine Kanalbenutzungsgebühr ausgeschrieben.

Diese Verordnung gilt für den mit Verordnung des Gemeinderates festgelegten Entsorgungsbereich der Kanalisationsanlage für die Oberflächenwässer aus dem Bereich der Marktgemeinde Maria Saal.

§ 2

Gegenstand der Abgabe

Für die Inanspruchnahme (Direkt- und Indirekteinleitung) der Kanalisationsanlage für die Oberflächenwasserverbringung ist eine Kanalbenutzungsgebühr zu entrichten.

§ 3

Höhe der Abgabe

Die Kanalbenutzungsgebühr (Direkt- und Indirekteinleitung) beträgt je Inanspruchnahme der Kanalisationsanlage für die Oberflächenwasserverbringung jährlich:

1 m ²	bis	50 m ²	EUR	31,80
51 m ²	bis	250 m ²	EUR	57,10
251 m ²	bis	500 m ²	EUR	76,20
ab 501 m ²			EUR	101,60

§ 4

Abgabenschuldner

- (1) Zur Entrichtung der Kanalbenutzungsgebühr (Oberflächenwässer) sind die Eigentümer des Gebäudes oder der befestigten Fläche verpflichtet.
- (2) Die Grundeigentümer haften – sofern sie nicht selbst Abgabenschuldner sind – für den Kanalbenutzungsgebühr mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand.

§ 5

Festsetzung der Abgabe

Die Kanalbenutzungsgebühr (Oberflächenwasser) ist mittels Abgabenbescheid festzusetzen.

§ 6

Fälligkeit

Die Kanalbenutzungsgebühr (Oberflächenwasser) ist zum 15.02. und 15.08. jeden Jahres mit der Hälfte des Jahresbetrages fällig und wird zu diesem Termin zur Vorschreibung gebracht.

§ 7

Wirksamkeit

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2026 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates Maria Saal, mit welcher die Kanalbenutzungsgebühr für die Oberflächenwasserverbringung aus dem Entsorgungsbereich der Marktgemeinde Maria Saal festgelegt wird (Kanalgebührenverordnung/Oberflächenwasser), vom 16. Dezember 2024, Zahl 811-OW-6/2024/KG, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

**Antrag des 1. Vzbqm. Ing. Siegfried Obersteiner an den Gemeinderat:
Der Gemeinderat möge die Kanalgebührenverordnung/Oberflächenwasser
2026, wie soeben vorgetragen, beschließen.**

19/2 Mehrheitsbeschluss

FPÖ dagegen

Vergnügungssteuerverordnung

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Maria Saal vom 17. Dezember 2025, Zahl: 920-6/2025, mit der Vergnügungssteuern ausgeschrieben werden (Vergnügungssteuerverordnung)

Gemäß §§ 16, 17 Abs. 3 Z 1 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I. Nr. 168/2023, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 128/2024, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2025, in Verbindung mit §§ 1 ff. Kärntner Vergnügungssteuergesetz – K-VSG, LGBl. Nr. 63/1982, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 13/2013, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Die Marktgemeinde Maria Saal schreibt Vergnügungssteuern aus.

§ 2

Steuergegenstand

- (1) *Der Vergnügungssteuer unterliegen:*
- a) *Veranstaltungen und Filmvorführungen, für die das Kärntner Veranstaltungsgesetz 2010 – K-VAG 2010, LGBl. Nr. 27/2011, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 100/2024, gilt;*
 - b) *die Aufstellung und der Betrieb von Spielautomaten nach dem Kärntner Spiel- und Glücksspielautomatengesetz – K-SGAG, LGBl. Nr. 110/2012, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 47/2025 an öffentlich zugänglichen Orten gegen Entgelt;*
 - c) *der öffentliche Empfang von Rundfunk- und Fernsehübertragungen und*
 - d) *die Veranstaltung von Glücksspielen (mit Ausnahme der Glücksspiele gemäß Abs. 3).*
- (2) *Veranstaltungen unterliegen der Vergnügungssteuer auch dann, wenn sie im Rahmen eines Gewerbes betrieben werden, wie Tischtennis, Billard, Spielautomaten (Spielapparate), Musikvorführgeräte, Kegelbahnen und Ähnliches.*
- (3) *Veranstaltungen von Theatern, die aus Mitteln des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde regelmäßig Zuschüsse erhalten, sowie Ausspielungen gemäß § 2 Glücksspielgesetz – GSpG, BGBl. Nr. 620/1989, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 50/2025, durch Konzessionäre und Bewilligungsinhaber nach §§ 5, 14, 21 und 22 GSpG unterliegen nicht der Vergnügungssteuer.*

§ 3

Ausmaß der Vergnügungssteuer

- (1) *Die Vergnügungssteuer wird in einem Hundertsatz des Eintrittsgeldes oder mit einem Pauschbetrag gemäß dem Tarif in der Anlage zu dieser Verordnung festgesetzt.*
- (2) *Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage haben die Umsatzsteuer und die Vergnügungssteuer außer Betracht zu bleiben.*

§ 4 Befreiung

- (1) *Von der Vergnügungssteuer sind im Sinne des § 6 K-VSG befreit:*
 - a) *Veranstaltungen, deren Ertrag nachweislich und ausschließlich zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken verwendet wird;*
 - b) *Veranstaltungen von Rettungsorganisationen und den Feuerwehren;*
 - c) *Sportveranstaltungen von Amateuren;*
 - d) *Veranstaltungen, die der Kunstpflege oder der Volksbildung, insbesondere der Bildung der Jugend dienen, sofern damit keine Tanzbelustigungen oder die Verabreichung von alkoholischen Getränken verbunden sind;*
 - e) *Die Vorführung von Filmen, die mit einem Prädikat bewertet wurden und*
 - f) *Veranstaltungen im Freien, bei Regenwetter.*
- (2) *Der Bürgermeister hat auf Antrag des Abgabenschuldners bescheidmäßig festzustellen, ob im Einzelfall ein Befreiungstatbestand vorliegt.*
- (3) *Der Bescheid, mit dem eine Befreiung erteilt wird, hat den Abgabengegenstand, auf den sich die Befreiung bezieht, anzuführen und die Dauer der Befreiung festzusetzen.*

§ 5 Eintrittskarten

- (1) *Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld eingehoben, so hat der Unternehmer Eintrittskarten auszugeben und diese vor Ausgabe mit einem Kennzeichen der Abgabenbehörde versehen zu lassen.*
- (2) *Die Kennzeichnung darf unterbleiben, wenn der Abgabenbehörde die Feststellung der Differenz zwischen den abzusetzenden und den tatsächlich abgesetzten Eintrittskarten durch sonstige Vorrichtungen möglich ist.*
- (3) *Eintrittskarten, die unentgeltlich abgegeben werden, sind als Freikarten zu kennzeichnen.*
- (4) *Die nicht abgesetzten Eintrittskarten sind anlässlich der Entrichtung der Vergnügungssteuer der Abgabenbehörde abzuliefern.*

§ 6 Inkrafttreten

- (1) *Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2026 in Kraft.*
- (2) *Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Markgemeinde Maria Saal vom 16. Dezember 2024, Zahl: 920-6/2024, mit der Vergnügungssteuern ausgeschrieben werden*

(Vergnügungssteuerverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Franz Pfaller

Anlage zu § 3 der Vergnügungssteuerverordnung

Vergnügungssteuertarif

I. Ausmaß nach Hundertsätzen des Eintrittsgeldes

(1) Der Steuersatz beträgt:

- a) für Filmvorführungen 10 vH;*
- b) für Theaterveranstaltungen, Ballette, sonstige Tanzvorführungen, Konzerte, Liederabende, Vorträge, Vorlesungen und Ausstellungen, sofern die Verabreichung von Speisen und Getränken, sowie das Rauchen der Besucher während der Vorstellung ausgeschlossen ist 10 vH;*
- c) für alle anderen Veranstaltungen 10 vH.*

(2) Der Berechnung der Vergnügungssteuer sind die aus dem Verkauf von Eintrittskarten erzielten Einnahmen zuzüglich der Einnahmen aus dem Verkauf von Katalogen und Programmen, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung ohne Erwerb solcher Gegenstände nicht zugelassen wird, zugrunde zu legen. Provisionen und Zuschläge für Verkäufer und Wiederverkäufer sind in die Berechnung dann einzubeziehen, wenn die Eintrittskarten ausschließlich über solche Verkaufsstellen abgegeben werden.

II. Pauschbetrag

(1) Der Pauschbetrag beträgt:

- a) für das Aufstellen und den Betrieb von Schau-, Scherz- sowie von sonstigen Spielautomaten (Spielapparaten), wie Flipper, Schießautomaten, TV-Spielautomaten und Guckkästen mit Darbietungen je Apparat und begunnenem Kalendermonat 42,00 Euro, sofern es sich nicht um Spielautomaten (Spielapparate) im Sinne der lit. b handelt. Sind mehrere Automaten (Apparate) zu kombinierten Spielautomaten (Spielapparaten), wie etwa zu einer Schießgalerie, zusammengefasst, so ist der Pauschbetrag für jeden Automaten (Apparat) zu entrichten;*
- b) für das Aufstellen und den Betrieb von Musikvorführgeräten, von Billard- und Fußballtischen, Fußball-, Dart- und Hockeyspielapparaten ohne elektromechanische Bauteile oder mit geringfügigen elektromechanischen Bauteilen sowie von Kinderreitapparaten und Kinderschaukelapparaten oder anderen für nicht schulpflichtige Kinder bestimmten Apparaten je Apparat (Automat) und begunnenem Kalendermonat 11,00 Euro. Als geringfügige elektromechanische Bauteile gelten solche, die für das Spielen oder Betätigen der Apparate keine zwingende technische Voraussetzung sind.*
- c) eine automatische Kegelbahn,
wenn die Benützung gegen Entgelt erfolgt, je Bahn monatlich € 20,00
wenn die Benützung unentgeltlich erfolgt, monatlich je Bahn € 11,00*
- d) eine andere Kegelbahn
für fallweise Veranstaltungen täglich € 7,00
für regelmäßige Veranstaltungen monatlich € 11,00*

(2) Die Höhe der Abgaben für Veranstaltungen gemäß Abs. 1 lit. a und b darf monatlich 510,00 Euro je Betriebsstätte des Abgabepflichtigen nicht übersteigen.

- (3) Die Vergnügungssteuer wird nach der Größe des für die Veranstaltung benutzten Raumes bzw. der benutzten Fläche und der durchschnittlichen Besucherzahl bemessen, wenn die Veranstaltung ohne Entrichtung eines Eintrittsgeldes zugänglich ist, und wenn die Veranstaltung im Wesentlichen der Gewinnerzielung durch Verabreichung von Speisen und Getränken dient. Der Pauschbetrag beträgt:

a) für fallweise Veranstaltungen

bis zu einer Veranstaltungsfläche von 150 m² und
einer Besucherzahl je Veranstaltung

bis 50 Personen

55,00 Euro

über 50 Personen

82,00 Euro

bei einer Veranstaltungsfläche von 151 m² bis 300 m² und
einer Besucherzahl je Veranstaltung

bis 100 Personen

109,00 Euro

über 100 Personen

136,00 Euro

bei einer Veranstaltungsfläche von mehr als 300 m² und
einer Besucherzahl je Veranstaltung

bis 150 Personen

163,00 Euro

über 150 Personen

190,00 Euro

- b) für regelmäßige Veranstaltungen je Monat (ab vier Veranstaltungen pro Kalendermonat) das 3-fache der gemäß lit. a ermittelten Pauschbeträge.

Der Pauschbetrag gemäß Abs. 3 darf bei regelmäßigen Veranstaltungen 510,00 Euro monatlich, bei fallweisen Veranstaltungen 339,00 Euro je Veranstaltung nicht übersteigen.

Antrag des 1. Vzbqm. Ing. Siegfried Obersteiner an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge die Vergnügungssteuerverordnung 2026, wie soeben vorgetragen, beschließen.

19/2 Mehrheitsbeschluss

FPÖ dagegen

Wasseranschlussbeitragsverordnung

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Maria Saal vom 17. Dezember 2025, Zahl 810-4/2025/WAG, mit der **Wasseranschlussbeiträge** ausgeschrieben werden (Wasseranschlussbeitragsverordnung)

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt geändert durch LGBl.NR 47/2025 und §§ 23 und 24 des Gemeindewasserversorgungsgesetzes 1997 - K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 74/2024, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung und Geltungsbereich

- (1) Zur Deckung der Kosten der Errichtung und Erweiterung der Gemeindewasserversorgungsanlage Maria Saal wird ein Wasseranschlussbeitrag verordnet.
- (2) Diese Verordnung gilt für den mit der Verordnung des Gemeinderates vom 13. November 2019, Zahl 810-1/2019/VB, festgelegten Versorgungsbereiches der Gemeindewasserversorgungsanlage Maria Saal.

§ 2 **Beitragssatz**

Der Beitragssatz beträgt je Bewertungseinheit EUR 2.593,00 (der Beitrag versteht sich inkl. 10 % Ust.).

§ 3 **Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am 01. Jänner 2026 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Maria Saal vom 16. Dezember 2024, Zahl 810-4/2024/WAG, außer Kraft.

*Der Bürgermeister:
Franz Pfaller*

Antrag des 1. Vzbqm. Ing. Siegfried Obersteiner an den Gemeinderat:
Der Gemeinderat möge die Wasseranschlussbeitragsverordnung 2026, wie soeben vorgetragen, beschließen.

19/2 Mehrheitsbeschluss

FPÖ dagegen

Wasserbezugsgebührenverordnung

VERORDNUNG

*des Gemeinderates der Marktgemeinde Maria Saal vom 17. Dezember 2025, Zahl 810-4/2025/WG, mit der **Wasserbezugsgebühren** ausgeschrieben werden (Wasserbezugsgebührenverordnung)*

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 47/2025 und §§ 23 und 24 des Gemeindewasserversorgungsgesetzes 1997 - K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 74/2024, wird verordnet:

§ 1 **Ausschreibung**

Die Wasserbezugsgebühren werden geteilt für die Bereitstellung der Wasserversorgungsanlage und für die Möglichkeit ihrer Benützung (Bereitstellungsgebühr) einerseits und für die tatsächliche Inanspruchnahme der Wasserversorgungsanlage (Benützungsgebühr) andererseits ausgeschrieben.

§ 2 **Gegenstand der Abgabe**

Für die Bereitstellung und für die Möglichkeit der Benützung der Gemeindewasserversorgungsanlage Maria Saal ist eine Bereitstellungsgebühr, für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage Maria Saal ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.

§ 3 **Bereitstellungsgebühr**

Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Grundstücke zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.

Die Bereitstellungsgebühr beträgt ab 01.01.2026:

Der jährliche Gebührensatz beträgt pro Bewertungseinheit inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %: EUR 135,40.

§ 4 Benützungsgebühr

- (1) Die Benützungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme ist aufgrund des tatsächlichen Wasserverbrauches mittels eines geeichten Wasserzählers der Marktgemeinde Maria Saal zu ermitteln.
- (2) Die Höhe der Wasserbenützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der mittels Wasserzähler ermittelten Wassermenge in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.
- (3) Der jährliche Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %

a) von 01.01.2026 bis 31.03.2026 EUR 2,02 pro Kubikmeter

b) ab 01.04.2026 EUR 2,18 pro Kubikmeter

- (4) Bei Fehlen eines Wasserverbrauchs, der mittels Wasserzählers ermittelt wurde, kommt eine Pauschale von 60 m³ pro mit Hauptwohnsitz gemeldeter Person und Jahr sowie 30 m³ pro mit Nebenwohnsitz gemeldeter Person und Jahr zur Vorschreibung.

§ 5 Abgabenschuldner

- (1) Zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr ist der Eigentümer des an die Gemeindewasserversorgungsanlage Maria Saal angeschlossenen Grundstückes verpflichtet.
- (2) Zur Entrichtung der Benützungsgebühr ist der Eigentümer des an die Gemeindewasserversorgungsanlage Maria Saal angeschlossenen Grundstückes verpflichtet.
- (3) Bei Wasserbezug ist der Bauführer, bei Wasserbezug aus Hydranten der Wasserbezieher zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühr verpflichtet.
- (4) Der Grundeigentümer haftet neben dem Bestandsnehmer, der Bauherr neben dem Bauführer für die Entrichtung der Abgabe zur ungeteilten Hand.

§ 6 Festsetzung der Abgabe

- (1) Die Wasserbezugsgebühr ist zum 15.11. jeden Jahres mit der Hälfte des voraussichtlichen Jahresbetrages fällig und wird zu diesem Termin zur Vorschreibung gebracht.
- (2) Der voraussichtliche Jahresbetrag ist jener auf Euro auf- oder abgerundete Betrag, welcher vom Gebührenschuldner im vorausgegangenen Kalenderjahr entrichtet wurde.
- (3) In jenen Fällen, in denen eine Berechnung nach Abs. 2 mangels Bemessungsgrundlage nicht möglich ist, wird der voraussichtliche Jahresbetrag geschätzt.
- (4) Der voraussichtliche Jahresbetrag wird vom Bürgermeister mit Bescheid festgelegt.
- (5) Die Abrechnung der Jahresbezugsgebühr wird alljährlich bis zum 15. Mai jeden Jahres unter Anrechnung der geleisteten Vorauszahlungen vorgeschrieben.
- (6) Die Bereitstellungsgebühr ist zum 15.02. und 15.08. jeden Jahres mit der Hälfte des Jahresbetrages fällig und wird zur Vorschreibung gebracht.

§ 7 Inkrafttreten

(3) Diese Verordnung tritt am 01. Jänner 2026 in Kraft.

(4) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Maria Saal vom 16. Dezember 2024, Zahl 810-4/2024/WG, außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Franz Pfaller

Antrag des 1. Vzbgm. Ing. Siegfried Obersteiner an den Gemeinderat:
Der Gemeinderat möge die Wasserbezugsgebührenverordnung 2026, wie soeben vorgetragen, beschließen.

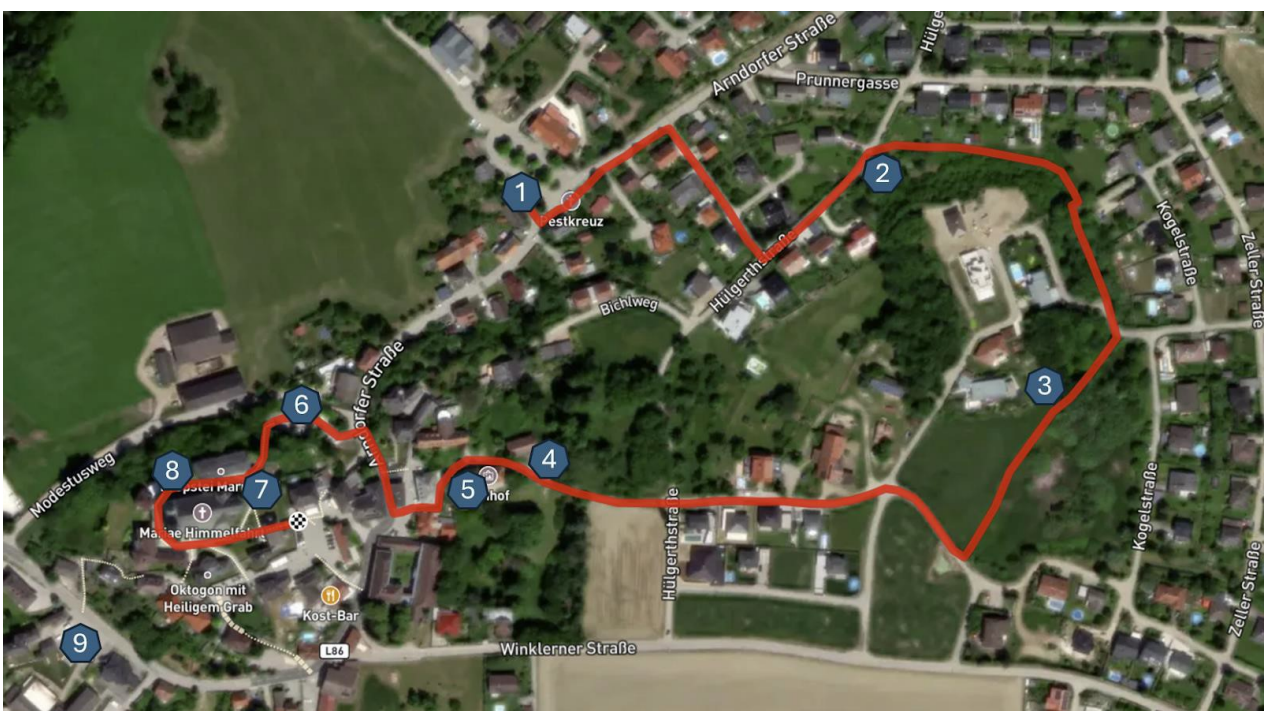
15/6 Mehrheitsbeschluss

FPÖ und BL dagegen

e) Tafeln für den Pfad der Dichter

Die Mustertafeln werden von 1.Vzbgm. Ing. Siegfried Obersteiner präsentiert und die geplanten Standorte vorgestellt. Das Projekt wird in der nächsten GR-Sitzung von der Tourismusregion vorgestellt.

1. **Peter Turrini** (START - Parkplatz)
2. **Tonhofkinder 1: Lavant / Bernhard** (Bombentrichter)
3. **Tonhofkinder 2: Artmann / Bauer** (Moor Platz Bank)
4. **"Köpfe" T. Bernhard** (Tonhofscheune)
5. **Gerhard Lampersberg** (Tonhofmauer)
6. **Truschar** (Parkplatz unter Dom)
7. **Jakob Unrest** (Dom vorne - Garten/Mauer)
8. **Carmina Burana** (Domareal)
9. **Humbert Fink** Platz (Holzhaus) „Wegeoption“



- f) Teilbebauungsplan „Wohnanlage – Maria Saal – Pfarrgründe“ für das Grundstück Parz. Nr. 1203, KG Maria Saal (72140)

Wurde vorgezogen und vor TOP 3 behandelt.

- g) Änderung des Flächenwidmungsplanes, Aufhebung des Aufschließungsgebietes A01/2025, Kärntner Siedlungswerk Gemeinnützige Gesellschaft mbH, Karnerstraße 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Wurde vorgezogen und vor TOP 3 behandelt.

GR Mag. Ernst Ruhdorfer erklärt sich für befangen und verlässt den Sitzungssaal.

- h) Änderung des Flächenwidmungsplanes Pkt. 01/2020, Herr Mag. Ernst Ruhdorfer, Kuchling 1, 9063 Maria Saal

01/2020

Umwidmung des Grundstückes Parz. Nr. 692/1 z.T., KG Kading (72124), von Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland in Bauland - Wohngebiet im Gesamtausmaß von 800 m²

Die positive Vorprüfung mit Auflagen vom Amt der Kärntner Landesregierung, vom 20.11.2020, Zahl: 03-FROW-20418/6-2020, liegt vor.

Die Kundmachung Zahl: 0313/4/2020/Fläwi wurde vom 17.12.2020 bis einschließlich 14.1.2021 kundgemacht und es wurden keine Einwendungen eingebracht.

Die Zufahrt zum Grundstück Parz. Nr. 692/1, KG Kading (72124), erfolgt ausgehend von der Verbindungsstraße „Gartenweg“ über das Grundstück Parz. Nr. 692/2, KG Kading (72124), gemäß Mitteilung über die Errichtung eines mitteilungsspflichtigen Bauvorhabens nach § 7 der Kärntner Bauordnung 1996 idGF. der Familie Erich und Heidemarie Begusch, Gartenweg 8, 9063 Maria Saal und Herrn Mag. Ernst Ruhdorfer, Kuchling 1, 9063 Maria Saal, vom 7.10.2025, inkl. Planbeilage.

Entsprechend der vorliegenden Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abteilung 12 – Wasserwirtschaft Unterabteilung Klagenfurt, vom 15.2.2021, Zahl: 12-KL-ASV-1/17-2021/Vo, und insbesondere aufgrund des § 15, Abs. 6, des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 – K-ROG 2021, LGBL. Nr. 47/2025, wurde das Ausmaß der Widmungsfläche auf 800 m² reduziert.

Zahl: 0313/4/2020/Fläwi/1

Entwurf-Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Maria Saal, vom 17.12.2025, Zahl: 004-1/6/2025/GR genehmigt mit Bescheid der der Kärntner Landesregierung vom _____, Zahl: _____, mit welcher der Flächenwidmungsplan mit dem Widmungspunkt 01/2020 geändert wird.

Gemäß § 13 in Verbindung mit §§ 34, 38 und 39 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021, K-ROG 2021, LGBL. 47/2025, wird verordnet:

§ 1

Flächenwidmungsänderung

Der Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Maria Saal wird wie folgt geändert:

01/2020 Umwidmung des Grundstückes Parz. Nr. 692/1 z.T., KG Kading (72124), von Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland in Bauland - Wohngebiet im Gesamtausmaß von 800 m²

Die planliche Darstellung in der Anlage bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronisch geführten Amtsblatt der Marktgemeinde Maria Saal in Kraft.

Der Bürgermeister

Franz Pfaller

Erläuterungen zur Verordnung:

Es wird die Umwidmung des Grundstückes Parz. Nr. 692/1 z.T., KG Maria Saal (72140), von Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland in Bauland - Wohngebiet im Gesamtausmaß von 800 m² verordnet.

Vorprüfung - Beurteilung Gemeinde:

„(...) Unter Berücksichtigung der Zielsetzung des ÖEK's und der umgebenden Widmungs- und Bebauungsstruktur handelt es sich um eine räumlich begrenzte Siedlungserweiterungsfläche, die sich in die bestehende Siedlungsstruktur eingliedert. Demgemäß entspricht die Baulanderweiterung den raumplanerischen Entwicklungsabsichten der Gemeinde und ist aus ortsplanerischer Sicht vertretbar.

Nachdem sich lt. vorliegenden Gefahrenzonenplan die südöstliche Teilfläche innerhalb einer ausgewiesenen Gefahrenzone befindet ist jedenfalls eine Stellungnahme der Abt. 12 Wasserwirtschaft einzuholen. Nach Maßgabe dieser ist folglich die Widmungsfläche festzulegen.

Auch die Aufschließungsvoraussetzungen sind laut den Angaben der Gemeinde im Nahbereich vorhanden bzw. können ohne unwirtschaftliche Aufwendungen geschaffen werden. Betreffend die Wasserversorgung ist eine Stellungnahme der Wassergenossenschaft Kading beizubringen. (...)“

Ergebnis: positiv mit Auflagen

Vorprüfung - Stellungnahme Abteilung 3 – Gemeinden, Raumordnung und Katastrophenschutz, Unterabteilung Fachliche Raumordnung, des Amtes der Kärntner Landesregierung:

„(...) Gemäß ÖEK liegt die Widmungsfläche im Anschluss an Siedlungsgebiet innerhalb der Siedlungsgrenzen. (...)“

„(...) Die Widmung stellt eine geringfügige Erweiterung im Anschluss an bestehendes Wohngebiet innerhalb der Siedlungsgrenzen dar. Die Zufahrt zum Grundstück ist jedoch unklar und ist daher mittels Erschließungskonzept nachzuweisen.

Die Widmung entspricht den raumplanerischen Entwicklungsabsichten der Gemeinde und kann daher aus raumplanerischer Sicht positiv beurteilt werden. (...)“

Ergebnis: positiv mit Auflagen

Die Kundmachung der beabsichtigten Änderung des Flächenwidmungsplanes erfolgte in der Zeit von 17.12.2020 bis 14.01.2021 und es wurden nachstehende Stellungnahmen abgegeben:

Stellungnahme Abteilung 8 – Umwelt, Energie und Naturschutz, SUP – Strategische Umweltstelle vom 18.12.2020, Zahl: 08-BA-1106/6-2020 (002/2020):

„Das Kärntner Umweltplanungsgesetz (K-UPG), LGBl. Nr. 52/2004 idgF sieht gem. § 3 die Durchführung einer Umweltprüfung im Rahmen der örtlichen Raumplanung gem. § 4 Abs. 1 u.a. nur dann vor, wenn sich der Umwidmungsantrag auf bestimmte Kriterien, wie z.B. „voraussichtlich sonstige erhebliche Umweltauswirkungen“, bezieht.

Bei den mit Kundmachung von 16.12.2020, Zahl 0313/4/2020/Fläwi, vorgelegten Umwidmungsanträgen sind auf Grund der jeweiligen örtlichen Lage der zur Umwidmung beantragten Grundstücke gegenseitige Beeinträchtigungen oder örtlich unzumutbare Umweltbelastungen im Sinne des § 3 abs. 3 K-GpLG nicht zu erwarten.

1. Zum Umwidmungsantrag 1/2020:

Diesem Antrag kann aus Sicht der ha. Umweltstelle zugestimmt werden.“

Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Kärnten Süd vom 17.12.2020, Zahl: E/Fw/MSa-89(3196-20):

„Im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Maria Saal befinden sich keine verordneten Wildbäche oder Lawinen. Die Beurteilung der Gefährdung im Bereich von Bächen wird von der Abteilung 12 – Wasserwirtschaft des Amtes der Kärntner Landesregierung bzw. den zuständigen Unterabteilungen durchgeführt. Eine Beurteilung von vorhandener Steinschlaggefährdungen hat durch einen Geologen zu erfolgen. (...)“

Stellungnahme der Abteilung 12 – Wasserwirtschaft Unterabteilung Klagenfurt vom 15.02.2021, Zahl: 12-KL-ASV-1/17-2021/Vo:

„Unter Berücksichtigung der oben angeführten wasserwirtschaftlichen Grundsätzen und Zielen sowie den Vorgaben des Gemeindeplanungsgesetzes weisen Grundstücke innerhalb des Hochwassergefährdungsbereiches von Gewässern keine Baulandeignung auf.

Im gegenständlichen Bereich kommt es laut Gefahrenzonenplan „Pörschacher Bach“ im Falle eines Hochwasserereignisses mit 100-jährlicher Auftretswahrscheinlichkeiten zu Überflutungen von bis zu 40 cm im südöstlichen Bereich der Parz.Nr. 692/1, KG Kading. Weiters ist dieser Bereich auch ein für den Hochwasserabfluss wesentlicher Korridor, dessen Verbauung eine erhebliche Veränderung des Hochwasserabflussverhaltens des Pörschacher Baches und in weiterer Folge eine Beeinträchtigung von Fremden Rechten bzw. Öffentlichen Interessen bewirken könnte.

Aus diesem Grund wäre aus wasserbautechnischer Sicht ein Streifen von mindestens 12,00 Breite beginnend ab der südöstlichen Grundstücksgrenze von jeglicher Verbauung freizuhalten. Gegen die restliche geplante Umwidmung einer Teilfläche der Parz.Nr. 692/1, KG Kading, von bisher „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Wohngebiet“ bestehen keine Einwände“

Bestätigung der Wassergenossenschaft Kading vom 08.02.2021

„Hiermit bestätigt die Wassergenossenschaft Kading, dass für die Widmung laut Ansuchen 1/2020 (Parz-692/1 KG Kading) der Anschluss an die Wasserversorgung Kading gegeben ist.“

GRⁱⁿ Mag.^a Angelika Granitzer: Der Streifen von 12m Breite, welcher freigehalten werden muss, wird eingehalten?

Ing. Kurt Zaufel: Ja dies wird eingehalten.

Antrag des 1. Vzbqm. Ing. Siegfried Obersteiner an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge die vorliegende Verordnung über die Umwidmung des Grundstückes Parz. Nr. 692/1 z.T., KG Kading (72124), von Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland in Bauland - Wohngebiet im Gesamtausmaß von 800 m² beschließen sowie gleichzeitig die Vereinbarung für die Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung und Sicherstellung der Bebauungsverpflichtung innerhalb von fünf Jahren und die Vereinbarung über den Ersatz von sämtlichen Anschließungskosten beschließen.

Einstimmiger Beschluss

GR Mag. Ernst Ruhdorfer nimmt wieder an der Sitzung teil.

- i) WVA Maria Saal BA 31 (Leitungsauswechslung Ratzendorfer Straße, Ringschluss Böcklstraße, Leitungsauswechslung Hausanschlüsse Maria Saaler Berg Weg, UV Anlage Brunnen Rainer) – K-WWF-Fondsdarlehen

Auf Vorschlag der Kommission für die Angelegenheiten Wasserwirtschaft wurde der Fördervertrag am 28.11.2025 gewährt. Grundlage für die Förderentscheidung bilden die mit dem Förderansuchen vorgelegten Unterlagen gemäß § 8 der Förderrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016. Es wurde für die Errichtung gegenständlichen Bauvorhabens eine 13% Förderung zu den veranschlagten Herstellungskosten genehmigt. 13% von EUR 227.000,00 = EUR 29.510,00
Das genehmigte Vorhaben wird heuer noch fertiggestellt und die KWWF-Mittel wurden auch im Finanzierungsplan als Einnahme berücksichtigt.

Antrag des 1. Vzbqm. Ing. Siegfried Obersteiner an den Gemeinderat:

**Der Gemeinderat möge die Unterzeichnung der Annahmeerklärung des
Kärntner Wasserwirtschaftsfonds für WVA Maria Saal BA 31 beschließen.**
Einstimmiger Beschluss

j) ABA Maria Saal BA 23 (LIS - Digitaler Leitungskataster) – K-WWF-Fondsdarlehen
Auf Vorschlag der Kommission für die Angelegenheiten Wasserwirtschaft wurde der
Fördervertrag am 28.11.2025 gewährt. Grundlage für die Förderentscheidung bilden die
mit dem Förderansuchen vorgelegten Unterlagen gemäß § 8 der Förderrichtlinien für die
kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016 (FRL).
Unter Berücksichtigung der vorläufigen förderbaren Investitionskosten in der Höhe von
EUR 198.000,00 beläuft sich die Gesamtförderung auf die vorläufige Nominale von EUR
96.600,00. Der Nominalbetrag der Förderung wird gemäß § 9 Abs. 1 FRL mit einem
Zinssatz von 2,89% verzinst.

Das genehmigte Vorhaben befindet sich gerade in Umsetzung und die KWWF-Mittel
wurden auch im Finanzierungsplan als Einnahme berücksichtigt.

Antrag des 1. Vzbgm. Ing. Siegfried Obersteiner an den Gemeinderat:
**Der Gemeinderat möge die Unterzeichnung der Annahmeerklärung des
Kärntner Wasserwirtschaftsfonds für ABA Maria Saal BA 23 beschließen.**
Einstimmiger Beschluss

7. Referate des 2. Vzbgm. Ing Karsten Steiner

Friedhofsangelegenheiten, Sämtliche Angelegenheiten der Abfallbeseitigung, Alle Aufgaben der Straßenerhaltung,
Wasserversorgungs- und Kanalangelegenheiten, Hoch- und Tiefbau, Vermessungswesen, Angelegenheiten des
Wasserrechtes im eigenen Wirkungsbereich, Bauhof, Hochwasserschutz und Siedlungswasserbau, Sämtliche
Angelegenheiten im Bereich Sport, Nahverkehr/Mobilität, Rad- und Wanderwege, Gesunde Gemeinde, diverse
Beschlüsse

- a) Kaufvertrag abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Maria Saal und Frau
Stephanie Herrnhofner

Der Kaufvertrag abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Maria Saal und Frau
Stephanie Herrnhofner liegt vor.

GV Mag. Heinz Christian Hammerschlag: Es wäre wichtig für die Zukunft, in solchen
Angelegenheiten genauer zu arbeiten, damit uns solche Dinge nicht wieder passieren. In
diesem Fall liegt das schon Jahrzehnte zurück.

Antrag des 2. Vzbgm. Ing. Karsten Steiner an den Gemeinderat:
**Der Gemeinderat möge dem Kaufvertrag abgeschlossen zwischen der
Marktgemeinde Maria Saal, vertreten durch Herrn Bgm. Franz Pfaller, Am Platzl
7, 9063 Maria Saal und Frau Stephanie Herrnhofner, Museumweg 8/2, 9063
Maria Saal, zustimmen.**

Einstimmiger Beschluss

- b) Kaufvertrag abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Maria Saal und Herrn Daniel Dörfler

Der Kaufvertrag abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Maria Saal und Herrn Daniel Dörfler liegt vor.

Antrag des 2. Vzbgm. Ing. Karsten Steiner an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge dem Kaufvertrag abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Maria Saal, vertreten durch Herrn Bgm. Franz Pfaller, Am Platzl 7, 9063 Maria Saal und Herrn Daniel Dörfler, Arndorf 6, 9063 Maria Saal, zustimmen.

Einstimmiger Beschluss

- c) Kaufvertrag abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Maria Saal und Herrn MMag. Stephane Binder

Der Kaufvertrag abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Maria Saal und Herrn MMag. Stephane Binder liegt vor.

Antrag des 2. Vzbgm. Ing. Karsten Steiner an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge dem Kaufvertrag abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Maria Saal, vertreten durch Herrn Bgm. Franz Pfaller, Am Platzl 7, 9063 Maria Saal und Herrn MMag. Stephane Binder, Khevenhüllerstraße 1/2, 9020 Klagenfurt, zustimmen.

Einstimmiger Beschluss

- d) Übernahme von Teilflächen (APSZ) der Parz. Nr. 278, 277 und 1315, alle KG Maria Saal (72140), in das Öffentliche Gut der Marktgemeinde Maria Saal

Es wird der Sachverhalt und die vorliegende Vermessungsurkunde der Kraschl & Schmuck ZT GmbH, Ehrenbichlweg 31, 9061 Klagenfurt, vom 6.3.2025, GZ: 1228/23, erläutert.

Zahl: 612-0/5/2025/ÖG.

Bauamt:

Auskünfte: Ing. Kurt Zaufel
e-mail: kurt.zaufel@ktn.gde.at

Entwurf-VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Maria Saal vom 17.12.2025, Zahl: 004-1/6/2025/GR, über die Übernahme von Grundstücken bzw. Grundstücksteilen in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Maria Saal

Auf Grund der §§ 3, 4 und 24 des Kärntner Straßengesetzes 2017 - K-StrG 2017, LGBl. Nr. 8/2017 (WV) zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 98/2024, wird verordnet:

§ 1

Übernahme in das öffentliche Gut

Alle Trennstücke laut der Vermessungsurkunde der Kraschl & Schmuck ZT GmbH, Ehrenbichlweg 31, 9061 Klagenfurt, vom 6.3.2025, GZ: 1228/23, die zum Eigentum der Marktgemeinde Maria Saal – öffentliches Gut, EZ 375, zugeschrieben werden, werden in das öffentliche Gut übernommen.

§ 2

Wirksamkeit

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages, an dem sie an der Amtstafel der Marktgemeinde Maria Saal angeschlagen wurde, in Kraft.

Der Bürgermeister

Franz Pfaller

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Antrag des 2. Vzbgm. Ing. Karsten Steiner an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge der Teilung laut der Vermessungsurkunde Kraschl & Schmuck ZT GmbH, Ehrenbichlweg 31, 9061 Klagenfurt, vom 6.3.2025, GZ: 1228/23, zustimmen und die vorliegende Verordnung über die Übernahme in das Öffentliche Gut beschließen.

Einstimmiger Beschluss

1.Vzbgm. Ing. Siegfried Obersteiner erklärt sich für befangen und verlässt den Sitzungssaal.

e) Aufschließung Arndorf - Vereinbarung mit Christoph Wilhelm Eder

Im Zuge der Erschließung von neuen Baugrundstücken auf dem ursprünglichen Grundstück Nr. 251 KG 72140 Maria Saal, erklärt sich Christoph Wilhelm Eder bereit, einen Wasseranschlussbeitrag in der Höhe von je EUR 2.500,-/Grundstück für die Baugrundstücke Nr. 251/2, 251/3 und 251/4, alle KG 72124 Maria Saal (gemäß Anhang - Teilungsplan) an die Marktgemeinde Maria Saal vorzufinanzieren. Eine Rückzahlung erfolgt verzinst, sobald der Wasseranschlussbeitrag von den jeweiligen Grundeigentümern an die Marktgemeinde Maria Saal vollständig bezahlt wurden.

Die Vereinbarung liegt bereits bei Mag. Horacek zur rechtlichen Prüfung auf.

Antrag des 2.Vzbgm. Ing. Karsten Steiner an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge der vorliegenden privatrechtlichen Vereinbarung mit Herrn Christoph Eder, vorbehaltlich rechtlicher Prüfung durch Mag. Horacek, zustimmen.

Einstimmiger Beschluss

1.Vzbgm. Ing. Siegfried Obersteiner nimmt wieder an der Sitzung teil.

f) Maria Saaler Abfallvermeidungskonzept 2026-2031

Die Marktgemeinde Maria Saal beschließt die Erstellung und regelmäßige Aktualisierung eines Abfallvermeidungskonzeptes. Dieses soll Bewusstseinsbildung in der Bevölkerung fördern, papiersparendes Arbeiten in der Verwaltung umsetzen und ReUse-Maßnahmen stärken. Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, das Konzept unter Einbindung relevanter Akteure zu erarbeiten und die notwendigen Schritte einzuleiten. Finanzielle

Mittel sind im Budget sicherzustellen. Der Gemeinderat beschließt die Erstellung eines Abfallvermeidungskonzeptes (AVK) für die Marktgemeinde Maria Saal. Das Abfallvermeidungskonzept ist regelmäßig zu aktualisieren, um laufende Entwicklungen, Erfahrungen und neue Potenziale zu berücksichtigen.

GR DI Dieter Fleißner: Welche Kosten entstehen uns hier?

2.Vzbgm. Ing. Karsten Steiner: Es entstehen und explizit keine Kosten.

BGM Franz Pfaller: Eine Aktion wurde schon gestartet – in der VS Maria Saal werden Papier und Kopierkosten reduziert.

Antrag des 2.Vzbgm. Ing. Karsten Steiner an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge dem Maria Saaler Abfallvermeidungskonzept 2026-2031, zustimmen.

Einstimmiger Beschluss

g) Wartungsvertrag Firma Hawle Service GmbH. - Clayton Regelventile

Herr Ing. Michl hat im Auftrag der Marktgemeinde Maria Saal anhand der eingebauten Druckreduzierventile (Clayton) in der WVA Maria Saal einen Wartungsvertrag mit der Firma Hawle Service GmbH ausverhandelt.

Es liegt nun ein Angebot vor, welche sich auf EUR 4.923,47 netto (inkl. 259,13 netto Nachlass bei Vertragsabschluss).

Antrag des 2.Vzbgm. Ing. Karsten Steiner an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge dem Wartungsvertrag mit der Firma Hawle Service GmbH, Aredstrasse 29, 2544 Leobersdorf, lt. Angebot vom 04.12.2025 über den Betrag von EUR 4.923,47 (netto) zustimmen.

Einstimmiger Beschluss

Weihnachtswünsche der einzelnen Fraktionen.

II. Nicht öffentlicher Teil:

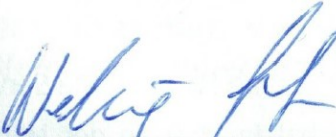
8. Personalangelegenheiten

Der Bürgermeister Franz Pfaller schließt die Sitzung um 20:29 Uhr.

1. Protokollfertiger:


GR DI Dieter Fleißner

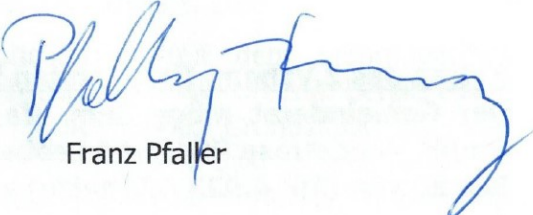
2. Protokollfertiger:


GR Mag. Stefan Wakonig

Die Schriftführerin:


Kerstin Messner

Der Bürgermeister:


Franz Pfaller